

Bauleitplanung
Stadt Heidelberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Bergheim

"Vorplatz Altes Hallenbad" Nr. 61.32.03.30.00

Begründung
nach § 9 Abs. 8 BauGB

Stand: Fassung vom 09.02.2011
(Entwurf zur 2. Offenlage)

Bearbeitendes Büro: NACHTRIEB & WEIGEL
Städtebau . Umweltplanung

Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil A	
Städtebauliche Begründung	
1. Erfordernis der Planaufstellung	4
1.1. Geltungsbereich	4
1.2. Anlass, Ziel und Zweck der Planung	4
1.3. Allgemeine Planungsgrundsätze und -ziele	4
1.4. Bestehende Rechtsverhältnisse	5
2. Einordnung in bestehende übergeordnete formelle Planungen	5
2.1. Regionalplan Unterer Neckar	5
2.2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	6
3. Einordnung in bestehende informelle Planungen	6
3.1. Stadtentwicklungsplan Heidelberg 2010 (STEP)	6
3.2. Modell räumliche Ordnung (MRO)	6
3.3. Stadtteilrahmenplan Bergheim	7
4. Bestehende Fachplanungen und Gutachten	7
4.1. Siedlungsstrukturkonzept	7
4.2. Freiflächenstrukturkonzept	8
4.3. Umweltplan	8
4.4. Schalltechnisches Gutachten	8
4.5. Baumgutachten	9
5. Städtebauliche Planungskonzeption	10
5.1. Städtebauliche Konzeption	
5.2. Verkehr	10
5.3. Nutzung und Struktur	11
5.4. Ver- und Entsorgung	12
5.5. Grünflächen- und Außenanlagenkonzeption	12
5.6. Entwässerung	13
6. Begründung der Festsetzungen	13
6.1. Art der baulichen Nutzung	13
6.2. Maß der baulichen Nutzung	13
6.3. Überbaubare Grundstücksflächen	15
6.4. Flächen für Stellplätze, Nebenanlagen	15
6.5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	15
7. Verfahren und Abwägung	16
7.1. Einleitungsbeschluss	16
7.2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	16
7.3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden	22
7.4. Beteiligung der Öffentlichkeit	27
7.5. Beteiligung der Behörden	34
8. Durchführung und Kosten	37
8.1. Grundbesitzverhältnisse	37
8.2. Durchführungsvertrag	37
9. Verzeichnis der Gutachten	37

Teil B	
Umweltbericht	39
1. Einleitung	39
1.1 Inhalt und Ziel des Bebauungsplans	39
1.2 Art und Umfang des Vorhabens und Darstellung der Festsetzungen	39
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	40
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	40
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante")	42
2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung – Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen	42
2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	30
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	45
3. Zusätzliche Angaben	46
3.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	46
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen	46
3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	47

1. Erfordernis der Planaufstellung

1.1 Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst die öffentlichen Parkplatz- und Verkehrsflächen südlich des Alten Hallenbades mit der Flurstücksnummer 1888/84 sowie den überwiegenden Teil der Durchgangsfläche zwischen Poststraße und Bergheimer Straße mit der Flurstücksnummer 1869/2.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 4.400 m². Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes.

1.2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Nach jahrzehntelangem Leerstand des denkmalgeschützten Gebäudeensembles „Altes Hallenbad“ hat sich der Gemeinderat in Folge einer europaweiten Ausschreibung für den Verkauf des Alten Hallenbades einschließlich angrenzender öffentlicher Flächen entschlossen und der vom Investor vorgelegten Nutzungskonzeption mit einer Mischung von Gastronomie, Einzelhandel, Markthalle, Hotel, Freizeit- und Wellness sowie kulturellen Angeboten zugestimmt.

Das Bebauungsplanverfahren wird insbesondere für die Ergänzungsbauten an der Süd- und Westfassade, den Neubau einer Tiefgarage, sowie für die Neugestaltung des südlich angrenzenden Platzbereiches und der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich.

Die Sanierungsmaßnahmen innerhalb der Bestandsgebäude Altes Hallenbad sowie der Neubau an der Bergheimer Straße sind nach § 34 BauGB genehmigungsfähig und nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Der geplante Anbau auf der Westseite resultiert insbesondere aus dem Platzbedarf für den Gastronomiebereich in der Kesselhausebene (Küche, Lager, Personalräume) und für den Wellnessbereich. Darüber hinaus soll ein adäquater Abschluss des Ensembles Altes Hallenbad zur Thibautstraße erreicht werden. Lager- und Technikräume sollen so weit wie möglich außerhalb der historischen Bausubstanz in einem Geschoss unterhalb der Geländeoberfläche untergebracht werden.

Die bisher als öffentlicher Parkplatz genutzte Fläche zwischen der Fahrbahn der Poststraße und der Südfassade Altes Hallenbad wird als Eingangs- und Platzbereich in die Gesamtkonzeption integriert und neu gestaltet.

(vgl. auch Kap. 5, Städtebauliche Planungskonzeption).

1.3 Allgemeine Planungsgrundsätze und -ziele

Grundsätzliche Planungsziele ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung sowie aus den §§ 1 Abs. 5 und 1 a Abs. 1 BauGB. Danach soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet sein und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Bezogen auf den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind insbesondere folgende Planungsgrundsätze und –ziele relevant:

- Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und die Gestaltung des Ortsbildes,
- die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung,
- der sparsame Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzung bzw. Aufwertung einer bereits erschlossenen und zum Teil brachliegenden Fläche.

1.4 Bestehende Rechtsverhältnisse

Das Vorhaben ist mit den Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne "Für das ehemalige Bahngelände" Nr. 04.03.01. vom 08.09.1960 und dem Teilbebauungsplan "Capitolblock" Nr. 03.1.1. vom 17.03.1973 nicht vereinbar. Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat daher in öffentlicher Sitzung am 20.05.2009 die Einleitung des Planverfahrens beschlossen.

Der Bebauungsplan "Für das ehemalige Bahngelände" vom 08.09.1960 setzt für die Flächen südlich des alten Hallenbades "Öffentliche Verkehrsfläche –Parkplatz" fest.

Der Teilbebauungsplan "Capitolblock" Nr. 3.1.1. vom 17.03.1973 setzt die westlich an das Alte Hallenbad angrenzenden Flächen zwischen der Bergheimer Straße und der Poststraße als Öffentliche Verkehrsflächen fest. Auf einem Teilbereich dieser Fläche ist eine unterirdische Gemeinschaftsgarage mit Zufahrt und Ausfahrt zur Poststraße festgesetzt. Die westlich angrenzenden Flächen des "Capitolblockes" sind als Kerngebietsfläche mit V-VIII geschossiger, geschlossener Bauweise, sowie einer Geschoßflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Diese Festsetzungen werden durch Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes außer Kraft gesetzt.

Die betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile befinden sich im Eigentum der Stadt Heidelberg. Unterhalb der Thibautstraße befindet sich eine private Tiefgarage; die westliche Randbebauung (Bergheimer Str. Nr 53, Poststraße Nr. 40, 42) ragt in den Obergeschossen in die öffentliche Verkehrsfläche des Bebauungsplanes hinein und bleibt von den künftigen Festsetzungen unberührt.

Die südlich und westlich an das Alte Hallenbad angrenzenden Flächen mit insgesamt ca.1.850 m² sollen zugunsten der künftigen Gesamtkonzeption von dem Investor erworben werden.

Die Überplanung des bisher als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Bereiches ist Voraussetzung für eine zeitgemäße, wirtschaftliche Nutzung und damit für den Erhalt des denkmalgeschützten Gebäudeensembles "Altes Hallenbad" sowie für die Neuordnung und Aufwertung des öffentlichen Raumes im Bereich der Thibautstraße / Poststraße. Mögliche Beeinträchtigungen privater Belange werden im Verfahren umfassend geprüft.

2. Einordnung in bestehende übergeordnete formelle Planungen

2.1 Regionalplan Unterer Neckar

Der von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Unterer Neckar am 04.12.1992 beschlossene Regionalplan stellt für das Plangebiet "Nachrichtliche Übernahmen: Siedlungsfläche Wohnen Bestand" dar.

Der Bebauungsplan entspricht somit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.

2.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im Flächennutzungsplan 2015 / 2020 des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg - Mannheim, rechtswirksam seit dem 15.07.2006, ist die Fläche des Bebauungsplans als "Gemischte Baufläche" dargestellt.

Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3. Einordnung in bestehende informelle Planungen

3.1 Stadtentwicklungsplan Heidelberg 2015 (STEP)

Der STEP aus dem Jahr 1997 zeigt für die weitere städtebauliche Entwicklung der Stadt Heidelberg in den nächsten Jahren maßgebende Leitziele auf. Für das vorliegende Planungsvorhaben sind insbesondere folgende Zielsetzungen im Zielbereich "Städtebauliches Leitbild" relevant:

- Heidelbergs Einzigartigkeit bewahren

Berücksichtigung durch Erhalt und zeitgemäße Nutzung des Alten Hallenbades

- Bauland sparsamer verwenden

Durch das Vorhaben werden keine unbebauten oder unversiegelten Flächen in Anspruch genommen

- Stadtteilzentren stärken

Durch das Vorhaben werden die "Entwicklungssachse Innenstadt - Bahnhof" und der Stadtteil Bergheim aufgewertet und gestärkt.

- mehr Mischnutzung und Aufenthaltsqualität

Für das Alte Hallenbad und die südlich angrenzende Platzfläche ist eine umfassende Nutzungsmischung aus den Bereichen Handel, Kultur, Dienstleistung und Gastronomie vorgesehen. Sowohl Gebäude als auch die angrenzenden Platzflächen sind als Ort der Kommunikation und der Begegnung geplant. Darüber hinaus entspricht das Vorhaben den Zielen eines "lebendigen Wohnumfeldes" und der "Stadt der kurzen Wege".

3.2 Modell räumliche Ordnung (MRO)

Das Modell räumliche Ordnung (MRO) aus dem Jahr 1999 konkretisiert den Stadtentwicklungsplan und zeigt die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten und Planungspotenziale auf. Es zeigt die Entwicklung für bestehende und neu auszuweisende

Wohn- und Gewerbegebiete, für Versorgungszentren und Freiflächen. Dabei hat "für eine nachhaltige Stadtentwicklung...die Wiedernutzung städtischer Brachflächen höchste Priorität".

In der Plandarstellung des MRO liegt der Standort des Alten Hallenbades und dessen Umfeldes auf dem "Entwicklungskorridor 1. Ordnung" zwischen den Zentren Innenstadt und Bahnhof. Die Fläche selbst ist mit der Plandarstellung "Mischgebiet – Bestand" gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan entspricht damit den Zielsetzungen des MRO.

3.3 Stadtteilrahmenplan Bergheim

Der Stadtteilrahmenplan Bergheim besteht aus einem Teil I (Bestandsaufnahme, Prognose und Bewertung) aus dem Jahr 1994 sowie aus dem Teil II (Entwicklungskonzept) aus dem Jahr 1996. Er ist die Beurteilungsgrundlage für die künftige räumliche und strukturelle Entwicklung von Bergheim und zeigt sowohl Entwicklungspotenziale als auch Entwicklungsgrenzen auf.

Vorrangiges Ziel des Stadtteilrahmenplans ist die Stärkung der Wohnfunktion sowie einer lebendigen, wohnumfeldverträglichen Nutzungsmischung.

Der Bereich der östlichen Poststraße bis zum Alten Hallenbad soll als "City-Ergänzungsgebiet" gestärkt und weiterentwickelt werden. Ziel ist es, das kunsthistorisch wertvolle Gebäude durch eine angemessene Nutzung zu revitalisieren und den Bereich Altes Hallenbad/Poststraße "funktional sowie städtebaulich neu zu ordnen und aufzuwerten".

Die Inhalte des Bebauungsplans entsprechen somit den konkreten Zielsetzungen des Stadtteilrahmenplans.

4. Bestehende Fachplanungen und Gutachten

4.1 Siedlungsstrukturkonzept

Das Siedlungsstrukturkonzept der Stadt Heidelberg aus dem Jahr 2000 soll die städtebaulich und landschaftlich sensiblen Räume vor weiteren unerwünschten Umstrukturierungen bewahren und zugleich Impulse in den "Problemgebieten" der städtebaulichen Entwicklung initiieren. Es besteht aus den beiden Teilkonzepten "Städtebaulicher Leitplan" und dem "Baudichteplan".

Im Städtebaulichen Leitplan ist das Plangebiet als "Fläche mit Geschossbauten" dargestellt. Der Bereich Altes Hallenbad/östliche Poststraße liegt im Randbereich des Zentrums "Innenstadt" und innerhalb des "Entwicklungskorridors Erster Ordnung" zwischen Innenstadt und Bahnhof.

Der Baudichteplan des Siedlungsstrukturkonzeptes gibt eine "überwiegend geschlossene Bauweise" mit einer maximalen Traufhöhe von 17,5 m und einer Grundflächenzahl von 0,41 bis 0,6 vor.

Das geplante Vorhaben wird weitgehend aus dem vorhandenen Bestand entwickelt. Es sind lediglich bauliche Ergänzungen (Arkaden, westlicher Anbau, Ergänzung in den Untergeschossen, Tiefgarage) vorgesehen. Die im Baudichteplan genannte Traufhöhe bleibt

deutlich unterschritten; die Grundflächenzahl für bauliche Anlagen oberhalb der Geländeoberfläche beträgt ca. 0,5. Bei Anrechnung der Keller- und Tiefgaragenbebauung liegt die GRZ - wie bei der Mehrzahl der umliegenden Grundstücke - bei 0,97.

Die Inhalte des Bebauungsplanes stehen dem Siedlungsstrukturkonzept nicht entgegen.

4.2 Freiflächenstrukturkonzept (FSK)

Im Freiflächenstrukturkonzept (FSK) der Stadt Heidelberg aus dem Jahr 2000 werden die städtischen Frei- und Landschaftsräume vorrangig unter räumlich-gestalterischen und nutzungsstrukturellen Aspekten thematisiert.

Das Maßnahmenkonzept sieht für den Bereich des Bebauungsplanes und dessen Umfeld die "Neugestaltung von Plätzen und Grünanlagen mit besonderer Schlüsselfunktion – Platzfolge Poststraße" vor.

Der Bebauungsplan greift die Neugestaltung in diesem Bereich auf.

Die Inhalte des Bebauungsplanes stehen dem Freiflächenstrukturkonzept nicht entgegen.

4.3 Umweltplan

Der Umweltplan der Stadt Heidelberg aus dem Jahr 1999 fasst die abiotischen Umweltmedien Boden, Wasser, Klima und Luft zusammen und trägt damit dem Vorsorgegedanken im Umweltschutz planerisch Rechnung. Ausgehend von der Situationsanalyse der Umweltmedien werden die Probleme und Bindungen analysiert und potenzielle Maßnahmen abgeleitet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als "Siedlungsbereich" dargestellt.

Im Teilplan "Probleme und Bindungen" ist der Bebauungsplanbereich als "Siedlungsfläche" dargestellt.

Besondere "Zielsetzungen und Maßnahmenschwerpunkte" des Umweltberichtes liegen für den Bereich des Bebauungsplangebietes nicht vor.

4.4 Schalltechnisches Gutachten

Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen der geplanten Nutzungen auf die Nachbarschaft wurde ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben und im Rahmen der konkreten Hochbauplanung aktualisiert.¹

Es soll sichergestellt werden, dass die an den nächstgelegenen Wohngebäuden zu erwartenden Geräuschimmissionen die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte eingehalten.

Das Gutachten basiert auf den einschlägigen Normen, der Hochbauplanung und den beabsichtigten Nutzungen. Es trifft entsprechende Annahmen bezüglich

- Betriebszeiten:
Einzelhandel/Markthalle/"Wellness"/Außengastronomie, Marktnutzung (nur im Tageszeitraum gem. TA Lärm)
Veranstaltungshalle und Gastronomie (auch im Nachtzeitraum gem. TA Lärm)

¹ Schalltechnisches Gutachten für die geplante Umnutzung des Alten Hallenbades in Heidelberg – 2. Aktualisierung, Ingenieurbüro Genest, Ludwigshafen, 16.08.2010

- Schalldruckpegel für den Veranstaltungsinnenraum
- Schalleistungspegel für Technik, Kühlung, und Lüftung
- Schalleistungspegel für die Warenanlieferung, LKW-Verkehr und Tiefgaragenzufahrt
- Schalleistungspegel für die Gastronomie im Außenbereich
- maximale Schalleistungspegel für Lkw-Bremsen, Hubwagen und Außengastronomie, sowie
- Schalldämmmaße für Wände, Dächer und Fenster

Zur Sicherung des Schallschutzes sind darüber hinaus nachfolgende Maßnahmen und Auflagen erforderlich:

- Begrenzung der Beschallungsanlage in der Veranstaltungshalle,
- Ein- und Ausgang für Veranstaltungsbesucher während der Nachtzeit ausschließlich über die Eingänge Bergheimer Straße,
- geschlossene Fenster und Türen der Veranstaltungshalle im Nachtzeitraum,
- keine Anlieferungsvorgänge (Gastronomie, Einzelhandel, Markthalle) im Nachtzeitraum,
- Nutzung der Außenanlagen nur im Tageszeitraum
- Standorte und Spezifikationswerte der Haustechnik entsprechend des Gutachtens
- Berücksichtigung der Stellungnahme zur "Geräuschübertragung in baulich verbundene fremde Wohneinheiten.

Zusammenfassend stellt das Gutachten fest, dass bei "Einhaltung der im Gutachten angegebenen Spezifikationen und Maßnahmen die schalltechnischen Vorgaben der TA-Lärm erfüllt werden".

4.5 Baumgutachten

Zur Stand- und Bruchsicherheit der vorhandenen Pappeln auf dem Parkplatz des Alten Hallenbades wurde ein Gutachten erstellt.²

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Kanada-Pappeln grundsätzlich für "innerstädtische Standorte völlig ungeeignet" sind und eine große Gefahr von "Grünholzbruch" ausgeht, "da selbst bei windstillen Lagen ohne jegliche Vorwarnung auch größere Äste abgeworfen werden". Die ca. 55 Jahre alten Hybrid-Pappeln sind insgesamt stark bis sehr stark geschädigt. Die allgemeine Lebenserwartung beträgt ca. 60 bis 80 Jahre, wobei die Lebenserwartung durch bereits erfolgte Kronenreduktion und durch die Standortbedingungen gemindert ist.

Seit 1999 wurden die Bäume wegen Astbruch zweimal drastisch zurückgeschnitten. Da die alten Kappungsstellen eingefault sind, besteht auch heute die Gefahr, dass hier ansetzende Ständer und Zugäste ausbrechen. Die Bäume müssen deshalb erneut schnellstmöglich zurückgeschnitten werden.

Die vorhandenen Bodenverhältnisse sind denkbar ungeeignet; wegen mangelnder Wasserversorgung steigt die Gefahr des Grünholzbruches deutlich an.

Die Untersuchungen ergaben bei allen Bäumen einen "Nasskern und Fäulebereiche in Stamm und Stammfuß ". Die Baumwurzeln wurden durch wiederholte Anschüttungen, Bodenversiegelung und Verdichtung sowie durch den Einbau von Kantensteinen und Schutzbügeln in unmittelbarer Nähe zum Stamm in unbekanntem Ausmaß geschädigt.

² Sachverständigengutachten zur Stand- und Bruchsicherheit von 5 Hybridpappeln auf dem Parkplatz südlich des Alten Hallenbades, Dipl.-Biologe Klaus Plessing, Heidelberg, 26.10.2009

Für den Erhalt der Bäume wäre ein regelmäßiger Rückschnitt alle 2 - 3 Jahre sowie eine großzügige Freihaltung des gesamten Traufbereichs (Durchmesser ca. 10m pro Baum) erforderlich. Das Risiko von Schäden durch Astbruch könnte durch die genannten Maßnahmen stark vermindert, jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Da der Erhalt der Bäume mit einem erheblichen Aufwand verbunden und ihre Lebenserwartung deutlich eingeschränkt ist, erwägt der Gutachter einen Ersatz durch standortgeeignete Bäume.

5. Städtebauliche Planungskonzeption

5.1 Städtebauliches Konzept

Mit dem Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Grundlage für die Neuordnung und Aufwertung des öffentlichen Raumes im Bereich der Thibautstraße / Poststraße geschaffen und gleichzeitig die Voraussetzung für den Erhalt und die zeitgemäße Nutzung des denkmalgeschützten Gebäudeensembles "Altes Hallenbad" geschaffen. Sowohl der sanierte und neu genutzte Gebäudekomplex als auch die südlich und westlich angrenzenden Flächen sind mit ihrer Mischung von öffentlichem Raum und privater Nutzung wie Handel, Gastronomie, Büro und Dienstleistung als Ort der Begegnung und Kommunikation geplant.

Innerhalb des Stadtteils Bergheim wird der Bereich ein neuer, wichtiger Orientierungs- und Treffpunkt zwischen der Weststadt und dem Neckar und zwischen dem Bismarckplatz und dem Bahnhof sein.

Der Stadtraum zur Poststraße und zur Thibautstraße wird baulich neu gefasst, unterstützt durch Baumpflanzungen, die Herausnahme von parkenden Fahrzeugen und die Tieferlegung und Neugestaltung des Platzes vor dem Alten Hallenbad. Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Flächen sollen durch einen offenen, einladenden Charakter geprägt sein und über das Gastronomie- und Einkaufsangebot hinaus zum Bummeln und Verweilen einladen. Die Platzgestaltung und Nutzungszonierung berücksichtigen die öffentlichen Wegeverbindungen in Nord-Süd-Richtung (Bergheimer Straße / Poststraße) und in Ost-West-Richtung. Besonders entlang der Poststraße, auf deren Nordseite bisher kein durchgängiger Fußgängerbereich vorhanden ist, werden sich die Qualität und Sicherheit der Wegeverbindung deutlich verbessern.

5.2 Verkehr

Individualverkehr

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet den südlich des Hallenbades gelegenen Abschnitt der Poststraße einschließlich der angrenzenden Parkplatz- und Gehwegflächen. Die Poststraße hat mit Anschlüssen an die Bergheimer Straße, die Rohrbacher Straße und die Kurfürsten-Anlage eine zentrale Erschließungs- und Sammelfunktion für die umliegenden Wohn- und Geschäftshäuser sowie die Postgarage.

Die derzeitige Gestaltung im Übergangsbereich zu den Parkplätzen südlich des Alten Hallenbades und des Übergangs bzw. der Weiterführung der östlichen Poststraße im Bereich des Eckgebäudes Nr. 36 und der rückwärtigen Zufahrten Bergheimer Straße 37 und 39 sind gestalterisch und funktional unbefriedigend.

Unmittelbar südlich an das Alte Hallenbad angrenzend befinden sich derzeit ca. 40 öffentliche Stellplätze.

Die Verbindung zwischen Bergheimer Straße und Poststraße (Verlängerung Thibautstraße) ist als Fußgängerbereich ausgebildet und mit einer Tiefgarage unterbaut, deren Zufahrt ebenfalls über die Poststraße erfolgt.

Der motorisierte Fahrverkehr bleibt künftig mit Ausnahme der Anlieferung und der privaten Zufahrt Bergheimer Str. Nr. 37 und 39 auf die Fahrbahn der Poststraße beschränkt. Die vorhandene, ungeordnete Parkplatzsituation wird zugunsten der Vorplatzgestaltung des Alten Hallenbades aufgegeben.

Unterhalb des Vorplatzes ist eine Tiefgarage mit ca. 60 Stellplätzen geplant; die Ein- und Ausfahrt erfolgt über die bestehende Zufahrt der Tiefgarage "Capitolblock". Die Tiefgarage ist so konzipiert, dass wesentliche Teile der Anlieferung über Pkw und Kleintransporter von der Tiefgarage direkt in die Lagerbereiche in den Kellergeschossen erfolgen kann. Anlieferungen mit Lkw werden im Bereich östlich der vorhandenen Tiefgaragenzufahrt und im Bereich der rückwärtigen Zufahrt Bergheimer Str. Nr. 37, 39 möglich sein.

Die Wegeverbindungen für Fußgänger werden durch den Bebauungsplan verbessert und aufgewertet. So wird der fehlende, nördliche Gehweg der Poststraße ergänzt und damit die Ost-West-Verbindung zwischen Bismarckplatz und Stadtbücherei / Glockengießerei aufgewertet.

Die Wegebeziehung in Nord-Süd-Richtung zwischen der Weststadt, Bergheim und dem Neckar bleiben über den Fußgängerbereich Thibautstraße erhalten und werden durch die Durchgangsmöglichkeit innerhalb des Alten Hallenbades ergänzt.

Die rückwärtige Zufahrt zu den Grundstücken Bergheimer Straße 37 und 39 wird weiterhin gewährleistet.

Für Fahrradfahrer bleibt die Verbindung zwischen Poststraße und Bergheimer Straße über die Thibautstraße erhalten. In diesem Bereich ist die Schaffung von Fahrradstellplätzen vorgesehen.

Öffentlicher Personenverkehr

Durch die zentrale Lage des Plangebietes ist eine hervorragende Erschließung und Erreichbarkeit durch die vorhandenen Bus- und Straßenbahnlinien in der Bergheimer Straße, am Berliner Platz und in der Kurfürsten-Anlage gewährleistet.

5.3 Nutzung und Struktur

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtliche Grundlage für die baulichen Ergänzungen des Alten Hallenbades an der Süd- und Westseite und für die Neugestaltung und Aufwertung der angrenzenden Flächen.

Als bauliche Ergänzung ist an der Südfassade über die gesamte Gebäudelänge eine Glasarkade / Pergola in Anlehnung an das historische Vorbild vorgesehen. Die Arkade schafft einen Übergang zwischen Innen und Außen und öffnet das Gebäude zu der neu zu gestaltenden Platzfläche. Sie markiert den Südeingang des gesamten Ensembles und bietet Raum für die Gastronomie- und Handelsnutzung im Inneren sowie einer Außengastronomie.

Abhängig von Wochentag und Tageszeit sind im südlich vorgelagerten Platz- und Eingangsbereich gastronomische Nutzung bzw. die Marktnutzung vorherrschend. Durch die vom Straßenniveau leicht abgesenkte Platzfläche entsteht ein Aufenthaltsbereich, der sich durch die tiefere Lage, durch Treppenstufen und Sitzgelegenheiten sowie die geplanten

Baumpflanzungen vom vorhandenen Verkehr der Poststraße absetzt und eine eigene Identität erfährt. Durchgangsbereiche für Fußgänger werden in der Achse des Eingangsbereiches und als Querverbindung zur Thibautstraße von Außengastronomie und Marktnutzung freigehalten.

An der westlichen Gebäudekante des Alten Hallenbades ist eine Ergänzung des bestehenden Baukörpers erforderlich, insbesondere um Küche, Technikräume etc. für die Gastronomie sowie ergänzende Nutzungen in den Obergeschossen aufzunehmen. Die Trauf- und Firsthöhen sowie die Gebäudetiefe des Bestandsgebäudes werden aufgenommen und fortgeführt.

Der "dahinterliegende" zweigeschossige Flachdachanbau entlang der bestehenden Westfassade ordnet sich sowohl dem Gesamtensemble als auch der Nachbarschaft deutlich unter und dient zur Unterbringung von Einzelhandel im Erdgeschoss und Nutzungen aus dem Bereich Gesundheit, ärztliche Versorgung, "Wellness" in den Obergeschossen.

Über die geschilderten Anbauten hinaus sind unterhalb der Geländeoberfläche Lager- und Technikräume sowie die oben bereits genannte Tiefgarage vorgesehen.

5.4 Ver- und Entsorgung

Das Grundstück ist durch vorhandene Kanal-, Gas-, Wasserleitungen und die Stromversorgung über die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche derzeit bereits voll erschlossen. Beim Bau der Tiefgarage ist in Abstimmung mit den Stadtwerken Heidelberg eine Verlegung der vorhandenen Fernwärmeleitung erforderlich.

Zur Vermeidung des Verbrauchs von fossilen Brennstoffen wird die Wärmeversorgung des Alten Hallenbades voraussichtlich über die angrenzende Fernwärmeleitung und optional auf der Grundlage eines hocheffizienten, erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerkes erfolgen. Ein Gasanschluss ist aufgrund der gastronomischen Nutzung zwingend erforderlich.

5.5 Grünflächen- und Außenanlagenkonzeption

Das Plangebiet ist derzeit mit Ausnahme eines Streifens entlang der Gebäudewestgrenze und einigen Hochbeeten im Bereich der Tiefgarage "Capitolblock" vollständig versiegelt.

Neben einigen Ziergehölzen sind insbesondere eine Platane in einem Hochbeet der Tiefgaragenzufahrt, 5 Pappeln unmittelbar an der westlichen Gebäudefassade und 5 Pappeln im Bereich der Poststraße zu nennen.

Mit Ausnahme der Platane im Bereich der Tiefgaragenzufahrt sollen die vorhandenen Bäume aufgrund ihrer Lage, ihres Zustandes und ihrer Lebenserwartung nicht erhalten werden (vgl. Baumgutachten unter Pkt. 4.5).

Die Planung sieht insgesamt die Anpflanzung von 5 standortgerechten, großkronigen Bäumen im Bereich der Poststraße vor. Die vorhandenen Bäume auf der Westseite des Alten Hallenbades sollen durch Neupflanzungen gleicher Wertigkeit ersetzt werden. Auf den Flächen des westlichen Flachdachanbaus ist eine Dachbegrünung vorgesehen.

5.6 Entwässerung

Versickerungsmöglichkeiten bestehen auf den überplanten oder angrenzenden Grundstücken nicht. Schmutz- und Regenwasser werden in die vorhandene Kanalisation eingeleitet.

6. Begründung der Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet sind nachfolgende Nutzungen zulässig:

- *Gastronomische Nutzungen*
- *Außengastronomie innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche,*
- *temporäre Marktfläche innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichs*
- *Einzelhandel im Erdgeschoss des Westanbaus mit einer Verkaufsfläche von max. 150 m²*
- *Lebensmitteleinzelhandel (Markthalle) im Arkadenanbau mit einer Verkaufsfläche von max. 80 m²*
- *Lebensmitteleinzelhandel (Marktplatz / Außenmarktstände) innerhalb des gekennzeichneten Platzbereiches,*
- *Geschäfts- und Büronutzungen,*
- *Nutzungen aus den Bereichen Gesundheit, medizinische Versorgung und "Wellness",*
- *untergeordnete, dienende oder ergänzende Räumlichkeiten für die Nutzungen im Alten Hallenbad sowie eine*
 - *Tiefgarage*

Begründung:

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung ergeben sich aus den Planungsvorstellungen des Vorhabenträgers in Abstimmung mit der Stadt Heidelberg. Die festgesetzten Nutzungen entsprechen dem typischen, citynahen Nutzungsgefüge der umliegenden Quartiere und sollen zur Aufwertung dieser beitragen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

- **Zulässige Grundflächenzahl (GRZ)**
Die zulässige Grundflächenzahl beträgt max. 0,97
- **Höhe der baulichen Anlagen**
*Im Bebauungsplan sind die zulässigen Höhen der baulichen Anlagen durch Planeintrag der Oberkante (OK), bzw. der maximalen Trauf (TH)- und Firsthöhen (FH) bzw. der obersten Außenwandbegrenzung (OAB) festgesetzt.
Höhenbezugspunkt ist die Höhe des angrenzenden öffentlichen Gehweges der Poststraße gegenüber dem südlichen Haupteingang des alten Hallenbades:
0,00 m = 112,90 m ü. NN
Die Höhen der baulichen Anlagen sind entsprechend der Angaben im Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzt:*

Bereich 1: Arkaden-Vorbau / Pergola

Die Oberkante der baulichen Anlagen einschließlich Pergola beträgt

OK max. 6,50 m

Bereich 2: Westlicher Giebelanbau (III+D)

Die Höhen des westlichen Giebelanbaus entsprechen den Höhen des alten Hallenbades in diesem Bereich:

TH max. 12,00 m

FH max. 19,50 m

Bereich 3: Westlicher Flachdachanbau (II+D)

OAB max. 6,50 m

Eine Überschreitung durch ein zurückspringendes Dachgeschoss ist bis zu einer Höhe von insgesamt **OAB max. 9,00 m** zulässig.

Bereich 4: Untergeschoss Westanbau

Bauliche Anlagen in diesem Bereich sind ausschließlich unterhalb der Geländeoberfläche zulässig.

Bereich 5: Untergeschoss Tiefgarage

Neubau einer Tiefgarage unterhalb des Niveaus der Poststraße (< 112,90 m ü. NN), Nutzung durch Außengastronomie und Einzelhandel ("Marktplatz")

In den Bereichen 2 und 3 ist eine Überschreitung der festgesetzten Höhen für das geplante Treppenhaus bis zu einer Höhe der oberen Außenwandbegrenzung (OAB) von **max. 16 m** zulässig

Begründung:

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung entsprechen den konkreten Anforderungen des geplanten Vorhabens, der mit dem Denkmalschutz abgestimmten baulichen Erweiterung und der zur Verfügung stehenden Grundstücksfläche.

Durch die Untergeschosse für Technik- und Lagerräume sowie für die geplante Tiefgarage wird eine fast vollständige Über- bzw. Unterbauung der privaten Flächen erforderlich. Entsprechend wird der Höchstwert der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Aufgrund der angestrebten Aufenthaltsqualität, der Vielfalt der Wegebeziehungen, der Notwendigkeit von Anlieferungs- und Feuerwehrflächen und der beabsichtigten Außengastronomie und Marktplatznutzung sind mit Ausnahme von Einzelbaumstandorten keine größeren Pflanz- oder Vegetationsflächen möglich.

Für die Festsetzung der Gebäudehöhen sind die vorhandenen Höhen des Alten Hallenbades maßgebend.

Diese entspricht bei der westlichen Ergänzung des Alten Hallenbades einer dreigeschossigen Bebauung über einem Sockelgeschoss zuzüglich der Dachgeschosse im steilen Satteldach. Im rückwärtigen Flachdachanbau entsprechen die festgesetzten Höhen einem zweigeschossigen Gebäude mit einem zurückgesetzten Staffelgeschoss. Durch diese differenzierten Höhenfestsetzungen ist gewährleistet dass zur Poststraße die raumbildende Platzkante ergänzt wird und sich die Gebäude auf der Rückseite bzw. zur Thibautstraße entsprechend "unterordnen".

Auf die Festsetzung von Vollgeschossen und Geschossflächenzahl wird angesichts der geringen Aussagekraft und zur Erleichterung des Vollzuges verzichtet.

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Planeintrag von Baugrenzen festgesetzt.

Begründung:

Entsprechend der vorhabenbezogenen Konzeption sind für die Ergänzung des vorhandenen Baukörpers überbaubare Flächen mittels Baugrenzen festgesetzt.

Die Festsetzung der Baugrenzen ist für den Arkadenvorbau, die westlichen Anbauten sowie Gebäudeteile unterhalb der Geländeoberfläche erforderlich.

6.4 Flächen für Stellplätze, Nebenanlagen

Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der dafür gekennzeichneten Tiefgaragenfläche zulässig.

Begründung:

Der Flächenbedarf für Stellplätze und Zufahrten soll auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. Ziel ist es, die oberirdischen Grundstücksflächen mit Ausnahme von Anlieferungs- und Rettungsfahrzeugen frei von jeglichem Fahrzeugverkehr zu halten. Die geplanten Stellplätze sind ausschließlich als zweigeschossige Tiefgarage geplant. Für die erforderliche Ein- und Ausfahrt wird die bestehende Tiefgaragenzufahrt genutzt; diese Option wurde bereits beim damaligen Bau der Tiefgarage berücksichtigt.

6.5 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Baumpflanzungen: *Die durch Planeintrag festgesetzten Bäume im Bereich der Poststraße sind als Hochstämme der Arten *Platanus x acerifolia* (Platane), *Sophora japonica* (Schnurbaum), *Geditsia triacanthos* oder *Tilia europaea* (Kaiserlinde) anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sind in folgender Qualität zu pflanzen: Großkronige Laubbäume als Hochstamm/Solitärbaum mit Drahtballen aus extra weitem Stand, 5 x verpflanzt, 35-40 cm Stammumfang. Zur Sicherstellung einer gesunden Entwicklung der Bäume sind pro Baumstandort mind. 16 m³ durchwurzelbares Baums substrat. gemäß FLL-Richtlinie 2005, mit Wurzellockstoff, Tiefenbelüftung und Baumbewässerung bereitzustellen.*

Für die entfallenden Bäume auf der Westseite des alten Hallenbades sind Ersatzpflanzungen in der o.g. Qualität vorzunehmen.

Dachbegrünung: *Dachflächen von Flachdächern sind flächig extensiv zu begrünen. Fensteröffnungen in der Dachfläche sowie technische Dachaufbauten, Dachterrassen, Aufzugsüberfahrten und Treppenhäuser sind davon ausgenommen*

Begründung:

Zur gestalterischen Aufwertung und als Ersatz für die entfallenden Pappeln ist die Anpflanzung von großkronigen, standortgerechten Bäumen im Bereich der Poststraße vorgesehen. Da die Flächen des Bebauungsplanes weitgehend überbaut bzw. versiegelt werden ist auf den Dächern mit Flachdach eine extensive Dachbegrünung vorgesehen um positive Wirkungen hinsichtlich Regenrückhaltung, Kleinklima etc. zu erreichen.

7. Verfahren und Abwägung

Dem Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gingen eine europaweite Ausschreibung und ein daraus resultierender Verkauf an den Investor voraus.

Vor der Einleitung des Verfahrens und vor dem Gemeinderatsbeschluss zur öffentlichen Auslegung wurde der Bezirksbeirat Bergheim informiert.

7.1 Einleitungsbeschluss

Der Einleitungsbeschluss gemäß § 12 BauGB wurde auf Antrag des Vorhabenträgers in der Gemeinderatssitzung am 20.05.2009 gefasst.

Die Veröffentlichung des Einleitungsbeschlusses erfolgte am 03.06.2009 im Heidelberger Stadtblatt.

7.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs.1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 24.02.2010 in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung im Alten Hallenbad durchgeführt. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wurde am 03.02.2010 im Stadtblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus wurde die Planung vom 11.02.2010 bis zum 10.03.2010 im Internet und im Technischen Bürgeramt zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind 3 Anschreiben eingegangen (vgl. Pkt. 7.2.6 bis 7.2.8).

Während der Informationsveranstaltung wurden Anregungen zu folgenden Themenbereichen vorgetragen:

7.2.1 Westlicher Giebelanbau

Die Notwendigkeit, der Umfang und die Höhe des westlichen Giebelanbaus werden in Frage gestellt. Es wird befürchtet, dass die Belichtungssituation der gegenüberliegenden Wohnungen aufgrund der "Nähe von 3 – 4 m" unzumutbar beeinträchtigt wird. Neben der Beeinträchtigung der Belichtung und Belüftung werden negative Auswirkungen auf das Klima befürchtet und die Erstellung eines Klimagutachtens angeregt.

Stellungnahme:

Der geplante westliche Giebelanbau resultiert in den unteren Geschossen insbesondere aus dem Platzbedarf für den Gastronomiebereich in der Kesselhausebene (Küche, Lager, Personalräume) sowie ergänzenden Nutzungen in den Obergeschossen. Zur Schonung der historischen Bausubstanz sollen insbesondere Lager- und Technikräume soweit wie möglich außerhalb der denkmalgeschützten Bausubstanz untergebracht werden. Über diese Anforderungen der Nutzungszuordnung und Bautechnik hinaus soll ein adäquater räumlicher Abschluss sowohl zur Thibautstraße als auch zum südlichen Vorplatz gefunden werden. Die von den Nachbarn empfundene Enge beträgt an der schmalsten Stelle (vorspringende Balkone Thibautstraße 40) zwischen ca. 15 und 17 m. Die erforderlichen Abstandsflächen der Landesbauordnung werden über den nachbarschützenden Teil hinaus sicher

eingehalten. Damit wird eine ausreichende Belüftung und Belichtung der Gebäude sichergestellt.

Im weiteren Verfahren wurde der genannte Westanbau zur Platzseite hin um ca. 1,5 m in der Breite reduziert, so dass die o.g. Maße und Abstände nun etwas großzügiger bemessen sind und zwischen ca. 15,50 und 19 m betragen.

Das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie hat im Nachgang zur Bürgerinformation die Bedenken hinsichtlich der klimatischen Auswirkungen geprüft und festgestellt, "dass die Änderungen auf der Platzfläche so gering sind, dass keine signifikante Änderung des Klimageschehens erfolgt. Die geplanten Anbauten westlich des Alten Hallenbades stehen in einer Seitengasse, die keinen wesentlichen Beitrag zur Belüftung des Plangebietes leistet, so dass auch hier keine Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten sind." Eine Bearbeitung des Klimagutachtens von 1995 wird nicht für notwendig erachtet.

7.2.2 Verkehrsaufkommen, entfallende Stellplätze und Anlieferung

Durch die Veränderungen wird ein höheres Verkehrsaufkommen erwartet und die Frage nach einem Verkehrsgutachten gestellt. Die entfallenden Stellplätze werden bemängelt. Des Weiteren wird die Anlieferung hinterfragt.

Stellungnahme:

Bezüglich des derzeitigen und des zu erwartenden Verkehrsaufkommens wurden vom Amt für Verkehrsmanagement eine Verkehrszählung und eine Prognose des künftigen Verkehrsaufkommens erstellt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass das zukünftige Verkehrsaufkommen mit der bestehenden Infrastruktur abgewickelt werden kann. Außer einer Verbesserung der Querungssituation für Fußgänger sind keine baulichen oder verkehrstechnischen Maßnahmen erforderlich.

Unmittelbar südlich an das Alte Hallenbad angrenzend befinden sich derzeit ca. 40 oberirdische, öffentliche Stellplätze. Diese entfallen zugunsten des Eingangsbereichs und der angestrebten Platzgestaltung vollständig. Unterhalb des Vorplatzes ist eine Tiefgarage mit ca. 60 Stellplätzen geplant. Die Ein- und Ausfahrt erfolgt über die bereits bestehende Zufahrt der Tiefgarage "Capitolblock" in der Poststraße. Die Tiefgarage ist so konzipiert, dass wesentliche Teile der Anlieferung über Pkw und Kleintransporter von der Tiefgarage direkt in die Lagerbereiche der Kellergeschosse erfolgen kann. Um einen Parkplatz-Suchverkehr zu vermeiden, sind die Tiefgaragenstellplätze insbesondere den künftigen Mietern bzw. dem Personal vorbehalten. Öffentliche Stellplätze stehen in der gegenüberliegenden Postgarage (ca. 600 Plätze), sowie der "Aldi-Garage" (ca. 80 Plätze) und der Stadtbücherei (ca. 150 Plätze) ausreichend zur Verfügung.

Um die Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft möglichst gering zu halten, wird auf eine zentrale Anlieferungszone verzichtet. Neben der bereits genannten Anlieferungsmöglichkeit über die Tiefgarage erfolgt die Warenanlieferung des Lebensmittelmarktes über die Bergheimer Straße. Anlieferungen für Gastronomie und andere Nutzungen sind darüber hinaus im östlichen und westlichen Platzbereich möglich. Die Anlieferungsvorgänge, der damit verbundene Lkw-Verkehr sowie die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage wurden in einem schalltechnischen Gutachten überprüft und bewertet (vgl. auch Stellungnahme zu Lärmbeeinträchtigungen).

7.2.3 Lärm- und Schallschutz

Vor dem Hintergrund der geplanten gastronomischen Nutzung, insbesondere der Außenbewirtung sowie von abendlichen Veranstaltungen, werden unzumutbare Störungen

der Nachtruhe in der Nachbarschaft befürchtet. Auf das besondere Ruhebedürfnis der gegenüberliegenden Seniorenwohnanlage einschließlich Pflegeheim wird hingewiesen. Mit Verweis auf die bisherige Zwischennutzung werden nächtliche Lärmstörungen und Verunreinigungen im Umfeld des Alten Hallenbades (Grünanlage südlich der Poststraße/"Schmalen Teich") erwartet. Durch Störungen der Nachtruhe werden gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet. Auf zusätzliche Lärmbelastigungen durch Anlieferungsvorgänge wird hingewiesen.

Stellungnahme:

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Nachbarschaft wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Damit soll sichergestellt werden, dass an den nächstgelegenen Wohngebäuden die zulässigen Richtwerte eingehalten werden. In dem Gutachten werden sowohl für Einzelhandel, Markthalle, "Wellness-Bereich", Innen- und Außengastronomie sowie für die Veranstaltungshalle entsprechende Annahmen für den Tag- und Nachtzeitraum festgelegt. Ebenso wurden Annahmen für den Veranstaltungsinnenraum, für Technik, Kühlung und Lüftung, für die Warenanlieferung, den Lkw-Verkehr und die Tiefgaragenzufahrt untersucht. Dabei wurde die bestehende Anlieferungssituation des südlich angrenzenden Aldi-Marktes mit einbezogen. Das Gutachten gibt für die unterschiedlichen Bereiche Maßnahmen und Auflagen vor, die Grundlagen für das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren sind:

- Begrenzung der Beschallungsanlage in der Veranstaltungshalle,*
- Ein- und Ausgang für Veranstaltungsbesucher während der Nachtzeit ausschließlich über die Eingänge Bergheimer Straße,*
- geschlossene Fenster und Türen der Veranstaltungshalle im Nachtzeitraum,*
- keine Anlieferungsvorgänge im Nachtzeitraum,*
- Nutzung der Außenanlagen nur im Tageszeitraum,*
- Vorgaben für die Haustechnik.*

Auf dieser Grundlage kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass an den nächstgelegenen Wohngebäuden die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Die genannten Störungen, Verunreinigungen und Vandalismus im Umfeld sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Insgesamt werden durch die Neuplanung jedoch bisher ungestaltete Bereiche und "dunkle Ecken" vermieden. Durch Gestaltung, Belebung und Nutzung der Platzflächen werden auch eine Stärkung der sozialen Kontrolle und damit ein Entgegensteuern von Verunreinigung und Vandalismus erwartet.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass durch die Beschränkung der Außengastronomie auf den Tageszeitraum, den nächtlichen Ausgang über die Bergheimer Straße sowie das Fehlen von Besucherplätzen im Bereich der Poststraße und die technischen Vorkehrungen am Gebäude keine unzumutbare Beeinträchtigung der nächstgelegenen Wohnnutzung zu erwarten ist.

7.2.4 Verkehrsflächen und Platzbereich

Hinsichtlich der vorhandenen Straßenquerungsmöglichkeiten wird bemängelt, dass die Bürgersteige für Gehbehinderte, ältere Menschen und Rollstuhlfahrer zu hoch und schwer zu begehen seien. Lediglich die Ampel an der Kurfürstenanlage sei barrierefrei. Im Bereich der Neugestaltung der Poststraße/Altes Hallenbad werden niveaufreie, verkehrsberuhigte Querungshilfen angeregt. Des Weiteren wird die Frage aufgeworfen, inwieweit der öffentliche Charakter des Platzbereiches gewährleistet wird und ob ein Aufenthalt ohne "Konsumzwang" möglich ist.

Stellungnahme:

Am nördlichen und südlichen Gehweg Poststraße werden Bordabsenkungen vorgenommen, wie im Außenanlagenplan des Vorhaben- und Erschließungsplanes dargestellt.

Trotz der geplanten privaten Nutzungen sollen sowohl der Platzbereich als auch das Innere des Alten Hallenbades durch einen offenen, einladenden Charakter geprägt sein, der zum Bummeln und Verweilen einladen soll. Im Platzbereich sind auch außerhalb der Gastronomie Sitzgelegenheiten und Aufenthaltsmöglichkeiten vorgesehen und der Durchgang durch das Alte Hallenbad zwischen Poststraße und Bergheim über die sogenannte Markthalle ist während des Tagezeitraums öffentlich begehbar.

7.2.5 Bäume und Verlust der westlichen "Grünfläche"

Der Verlust der Bäume wird bedauert; es wird angezweifelt, dass die Bäume der Poststraße ungeeignet sind und ein Sicherheitsrisiko darstellen. Darüber hinaus besteht die Auffassung, dass die westlich an das Hallenbad angrenzende Grünfläche in der Thibautstraße aufgrund eines Gestattungsertrages aus dem Jahr 1974 nicht verändert werden dürfe.

Stellungnahme:

Zur Stand- und Bruchssicherheit der vorhandenen Pappeln wurde ein Gutachten erstellt. Das Baumgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Pappeln grundsätzlich für innerstädtische Standorte völlig ungeeignet sind und von ihnen eine unmittelbare Gefahr ausgeht, da auch bei windstillen Lagen ohne Verwarnung größere Äste abgeworfen werden können. Die vorhandenen Bodenverhältnisse seien denkbar ungeeignet und die Bäume sind insgesamt stark bis sehr stark geschädigt und mit ca. 55 Jahren am Ende ihrer allgemeinen Lebenserwartung. Die Entfernung der vorhandenen Bäume und der Ersatz durch eine Neuanpflanzung sind daher unabhängig von der Frage einer Tiefgaragenunterbauung erforderlich.

Die genannte Grünfläche in der Thibautstraße ist eine ca. 360 m² große unbefestigte Fläche, die mit 5 Pappeln unmittelbar an der Westwand des Alten Hallenbades bestanden ist. Für die Pappeln an der Westseite gilt im Grundsatz die gleiche Problematik wie für die oben genannten Pappeln in der Poststraße. Hinzu kommt, dass durch den Stand der Pappeln unmittelbar an der Fassade keinerlei Modernisierungs- oder Erneuerungsarbeiten an der Westfassade möglich wären, da schon der Aufbau eines Gerüsts in diesem Bereich nicht möglich wäre ohne die Bäume zu entfernen oder stark zu kappen. Die derzeitige Situation dieses Bereiches ist sowohl gestalterisch als auch funktional unbefriedigend, da die genannte Grünfläche überwiegend als Hundetoilette genutzt wird und derzeit mit Unrat und leeren Flaschen übersät ist.

Eine dauerhafte Erhaltung dieser Fläche sowie eine Zuordnung zu den westlich gegenüberliegenden Wohngebäuden ist nicht Gegenstand des genannten Gestattungsvertrages.

7.2.6 Schreiben vom 01.03.2010

- Hinweis auf einen Gestattungsvertrag zwischen den angrenzenden Grundstückseigentümern und der Stadt Heidelberg vom 08.04.1974 hinsichtlich der "Grünfläche mit Bäumen" auf der Westseite des Alten Hallenbades. Die "einseitige Änderung" durch den Bebauungsplan wird als "rechtswidrig" erachtet. Die Bebauung an dieser Stelle wird als "massiv" erachtet mit "nachteiligen Auswirkungen auf die Licht- und Luftverhältnisse".

- Es wird vorgetragen, dass der geplante Biergarten dem Umfeld mit "überwiegender Wohnnutzung" und der Nähe des Altenpflegeheimes widerspricht. Störungen der Nachtruhe werden sowohl durch den Biergarten als auch durch Unterbringung einer Diskothek befürchtet. Auf die vorangegangene Diskothekennutzung wird hingewiesen.
- Auf die östliche Anlieferung im Bereich der Poststraße 36 wird hingewiesen und eine "übermäßige Lärmbeeinträchtigung der dort Wohnenden" befürchtet.
- Es wird angezweifelt, ob der Erwerb der westlichen und südlichen Grundstücksflächen rechtswirksam ausgeschrieben worden ist.
- Es wird angezweifelt, dass für die geplante Nutzungen innerhalb des Alten Hallenbades ein ausreichender Anteil an Kfz-Stellplätzen zur Verfügung steht bzw. dass kein exakter Nachweis vorliegt.
- Mit Hinweis auf die vorangegangene Zwischennutzung werden nochmals Störungen der Wohnruhe am Abend und in der Nacht befürchtet. Das vorliegende Lärmgutachten wird als "unzureichend" eingestuft.

Stellungnahme:

Der genannte Gestattungsvertrages regelt keine dauerhafte Erhaltung der genannten Fläche oder deren Zuordnung zu den westlich gegenüberliegenden Wohngebäuden.

Die Abstände zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und dem geplanten Westanbau halten die gesetzlichen Vorgaben der Landesbauordnung hinsichtlich des Nachbarnschutzes und damit einer ausreichenden Belüftung und Belichtung sicher ein. Im Nachgang an die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde der westliche Giebelanbau zur Platzseite um 1,5 m weiter reduziert. Der Abstand beträgt an der besagten Stelle somit zwischen 15,50 und 19m (vgl. Stellungnahme zu 7.2.1).

Die Auswirkungen des geplanten Biergartens sowie der Veranstaltungen innerhalb des Alten Hallenbades wurden umfassend gutachterlich untersucht. Die im Gutachten genannten Annahmen und Auflagen zur Minimierung und Vermeidung von unzumutbaren Störungen sind Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens (vgl. Stellungnahme zu 7.2.3).

Der im Bereich der Poststraße 36 genannte Lastenaufzug für die Anlieferung ist nur ein Baustein innerhalb des gesamten Anlieferungskonzeptes. Dabei wird ein großer Teil der Anlieferung über die Bergheimer Straße bewältigt, im Bereich der Poststraße gibt es neben dem genannten Lastenaufzug eine Anlieferungsmöglichkeit an der Westseite sowie die Anlieferung insbesondere für Kleingewerbe und Markthallenbesucher über die Tiefgarage, die einen direkten Anschluss an die Lagerräume hat. Über diese räumliche Verteilung hinaus ist eine Anlieferung im Nachtzeitraum ausgeschlossen.

Die Ausschreibungen im Rahmen des Grundstückserwerbs sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Zu den Stellplätzen vgl. Stellungnahme zu 7.2.2. Der exakte Stellplatznachweis ist insbesondere für die Nutzungen außerhalb des Bebauungsplanes (im Gebäude des Alten Hallenbades) erforderlich und wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erbracht.

Die mit dem Schallgutachten beauftragte Ingenieurgesellschaft ist ein bundesweit tätiges Unternehmen und Messstelle im Sinne der §§ 26,28 Bundesimmissionsschutzgesetz sowie Güteprüfstelle gemäß DIN 4109. Die Vorgehensweise des Gutachters wurde mit der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Gewerbeaufsicht abgestimmt.

7.2.7 Schreiben vom 23.02.2010

An der "Nordseite der Stadtresidenz" wird die Errichtung einer Parkbucht für Rettungsfahrzeuge, Notarzt und Taxitransporte vorgeschlagen. Weiterhin wird insbesondere für Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer die Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone mit hindernisfreien Übergängen vorgeschlagen. Falls aus verkehrstechnischen Gründen eine verkehrsberuhigte Zone nicht möglich sein sollte, wird ersatzweise die Einrichtung eines hindernisfreien Fußgängerüberweges beantragt.

Stellungnahme:

Eine eigene Parkbucht für Rettungsfahrzeuge oder Notarzt ist nicht vorgesehen. Taxitransporte können wie bisher in der zur Verfügung stehenden Tiefgarage abgewickelt werden.

Am nördlichen und südlichen Gehweg Poststraße werden Bordsteinabsenkungen vorgenommen, wie im Außenanlagenplan des Vorhaben- und Erschließungsplanes dargestellt.

Die Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone (Verkehrszeichen 325 nach StVO) mit Schrittgeschwindigkeit für den Fahrzeugverkehr ist einer aufgrund der Verkehrsfunktion und des Verkehrsaufkommens in der Poststraße nicht möglich. Die vorhandene Tempo-30-Zone soll in diesem Bereich erhalten bleiben.

7.2.8 Schreiben vom 03.03.2010

Gegen den Bebauungsplan wird hinsichtlich der Punkte Anbau an das Alte Hallenbad, Einrichtung eines Biergartens, Diskothekennutzung im Inneren Widerspruch eingelegt. Bezüglich des geplanten "massiven Anbaus" an das Alte Hallenbad "zu einer engen Gasse" werden Beeinträchtigungen hinsichtlich Licht, Luft und Sonneneinfall befürchtet. Hinweis auf den Verlust der vorhandenen Grünfläche westlich des Alten Hallenbades und den Gestattungsvertrag zwischen den 4 Grundstückseigentümern und der Stadt Heidelberg vom 08.03.1974.

Befürchtung von massiven Beeinträchtigungen der Angrenzer durch den Biergarten sowie durch Störungen und Vandalismus im Umfeld mit Verweis auf die vorangegangene Zwischennutzung als Diskothek.

Stellungnahme:

Die genannten Punkte wurden bereits in den vorangegangenen Anschreiben aufgeführt. Zum Anbau an das Alte Hallenbad vgl. Stellungnahme zu 7.2.1.

Zur "Grünfläche" westlich des Alten Hallenbades und zum Gestattungsvertrag vgl. Stellungnahme zu 7.2.5.

Zur Biergarten- und Diskothekennutzung sowie zu Störungen im Umfeld vgl. Stellungnahme zu 7.2.3.

7.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs.1 BauGB)

Mit Schreiben vom 09.02.2010 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Planung unterrichtet und am Verfahren beteiligt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden nachfolgende Anregungen vorgetragen:

Träger öffentlicher Belange	Anregungen		Antwort	laufende Nummer
	ja	nein		
Regierungspräsidium Karlsruhe 76247 Karlsruhe - Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz				
Regierungspräsidium Karlsruhe 76247 Karlsruhe - Ref. 26a – Denkmalwesen (archäologische Denkmalpflege) - Ref. 26b – Denkmalwesen (Bau- und Kunstdenkmalpflege)	X		04.03.2010	7.3.1
Regierungspräsidium Karlsruhe 76247 Karlsruhe Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr				
Regierungspräsidium Karlsruhe 76247 Karlsruhe Abt. 5 - Umwelt		X	10.03.2010	
Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstr. 5, 79104 Freiburg	X		25.02.2010	7.3.2
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Dezernat VI - Gesundheitsdezernat Kurfürsten-Anlage 38 - 40 69115 Heidelberg				
UVP-Leitstelle (Amt 31) Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg - Untere Immissionsschutzbehörde, - Untere Naturschutzbehörde, - Untere Bodenschutzbehörde, - Untere Wasserrechtsbehörde, - Gewerbeaufsicht		X X X X X	23.03.2010 (Verweis auf Schreiben vom 30.10.2009)	
Amt für Baurecht und Denkmalschutz -				

Untere Denkmalschutzbehörde (Amt 63) Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg				
Untere Forstbehörde - Landschafts- und Forstamt (Amt 67)				
Naturschutzbeauftragter Süd über Amt 31 Dr. Karl-Friedrich Raqué, Gutleuthofweg 32/5 69118 Heidelberg	X		07.03.2010	7.3.3
Metropolregion Rhein-Neckar P 7, 20-21 68161 Mannheim				
Nachbarschaftsverband Heidelberg- Mannheim Collinistr. 1, 68161 Mannheim		X	05.03.2010	
Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e. V. Olgastr. 19, 70182 Stuttgart	X		08.03.2010	7.3.4
BUND Umweltzentrum Hauptstraße 42 69117 Heidelberg			Schließt sich der Stellungnahme des LNV an.	
NABU (Naturschutzbund Deutschland e. V.) Naturschutzzentrum Heidelberg Schröderstr. 24, 69120 Heidelberg				
EnBW Regional AG Postfach 10 12 43 70011 Stuttgart		X	16.02.2010	
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Abt. ERNN-H-LP, Freistuhl 7, 44137 Dortmund		X	16.02.2010	
Stadtwerke Heidelberg Netze AG, Kurfürstenanlage 42 – 50, 69115 Heidelberg	X		09.03.2010 (Verweis auf Schreiben vom 22.10.2009)	7.3.5
Deutsche Post Bauen Niederlassung Frankfurt, Büro Karlsruhe, Poststraße 1, 76137 Karlsruhe				
Deutsche Telekom AG, T-Com TI Niederlassung Südwest Seckenheimer Landstraße 210 – 220 68163 Mannheim	X		Mail vom 16.02.2010	7.3.6
Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG Im Breitspiel 2 – 4, 69126 Heidelberg				
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV),		X	18.03.2010	

Infrastrukturservice T4, Möhlstr. 27, 68165 Mannheim				
RNV Heidelberger Straßen- und Bergbahn AG, Bergheimer Straße 155, 69115 Heidel- berg				
Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar (IHK), Hans-Böckler-Str. 4, 69115 Heidelberg		X	04.03.2010	
Einzelhandelsverband Nordbaden e.V., Hauptstr. 113, 69117 Heidelberg				
Handwerkskammer B1, 1, 68159 Mannheim		X	12.02.2010	
Polizeidirektion Heidelberg, Römerstr. 2 – 4, 69115 Heidelberg Sachgebiete Verkehr und Prävention	X		31.03.2010	7.3.7

7.3.1 Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 26 b – Denkmalpflege, Schreiben vom 04.03.2010

Keine Bedenken; es wird angeregt das unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzende Alte Hallenbad als Kulturdenkmal nachrichtlich mit dem Planzeichen „D“ zu kennzeichnen.

Stellungnahme:

Der Anregung wird gefolgt; das außerhalb des Geltungsbereiches liegende Denkmal wird entsprechend gekennzeichnet und in die Hinweise aufgenommen.

7.3.2 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 10.03.2010

Keine bebauungsplanrelevanten Anregungen; es wird empfohlen, zu Fragen des Baugrundaufbaus, Bodenkennwerten und zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes eine ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro einzuholen.

Stellungnahme:

Es ist beabsichtigt, im Rahmen der Ausführungsplanung ein entsprechendes Baugrundgutachten einzuholen.

7.3.3 Naturschutzbeauftragter Süd, Herr Dr. Raqué, Schreiben vom 07.03.2010

Keine Anregungen aus Sicht des Naturschutzes; es wird angeregt, die vorgesehene Baumart zu klären und zu benennen. Aufgrund des Standortes und des geringen Wurzelwerkes werden Säuleneichen, Säulenhainbuchen oder Winterlinden vorgeschlagen, sofern die Tiefgaragenüberdeckung mindestens 80 – 100 cm beträgt. Des Weiteren wird die

Anbringung von Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten und Fledermauskästen sowie Nisthilfen für Mauersegler am Gebäude angeregt.

Stellungnahme:

Die Tiefgaragenüberdeckung beträgt im Bereich der Baumpflanzungen ca. 1,75 m; pro Baumstandort steht ein durchwurzelbares Substratvolumen von mind. 16 m³ zur Verfügung. Als Baumart sind Platanen vorgesehen, da diese im Innenstadtbereich von Heidelberg in vergleichbaren Platzsituationen typisch sind und auch bei den örtlichen Standorteinschränkungen ohne natürlichen Bodenanschluss entsprechend robust sind. Beispielfhaft ist hier die vorhandene Platane im Pflanzbeet der vorhandenen Tiefgaragenabfahrt zu nennen, die sich trotz des begrenzt zur Verfügung stehenden Wurzelraumes seit ca. 30 Jahren gut entwickelt hat. Die genannten Säulenformen von Hainbuchen und Eichen sollen aus gestalterisch-räumlichen Gründen im Bereich der Poststraße nicht verwendet werden.

Zur Beurteilung von möglichen Nistplätzen oder Aufenthaltsquartieren von Mauerseglern und Fledermäusen wurden zwischen Oktober 2009 und April 2010 insgesamt 3 Ortsbegehungen durchgeführt. Weder in den Kellerräumen noch in Dachstuhl, Wänden oder Traufkästen wurde Hinweise auf Fledermausvorkommen oder Mauersegler entdeckt. Die Anbringung von Nistkästen / Nisthilfen ist aufgrund der geplanten Nutzung und Fassadengestaltung nicht vorgesehen.

7.3.4 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., Schreiben vom 18.03.2010 (einschließlich Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.)

Keine grundsätzlichen Bedenken; es wird angeregt, für die neu zur Pflanzung vorgesehenen Bäume großkronige, standortgerechte und heimische Baumarten auszuwählen. Es soll ein "großzügig bemessener Wurzelraum" zugestanden werden und die Planung von Tiefgarage und Keller entsprechend abgestimmt werden.

Stellungnahme:

vgl. Stellungnahme zu 7.3.3, der Wurzelraum / Bodenauftrag beträgt ca. 1,75 m Bodenauftrag über der Tiefgarage/ pro Baumstandort steht ein durchwurzelbares Substratvolumen von mind. 16 m³ zur Verfügung.

Die genannten "heimischen Baumarten" sind nach ihrem Ursprung Waldbäume und benötigen für gutes Gedeihen ein natürliches Bodenprofil mit Humusaufgabe sowie ein entsprechendes Klima. Damit scheiden heimische Baumarten für den innerstädtischen Raum weitgehend aus.

7.3.5 Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH, Schreiben vom 22.10.2009 / 09.03.2010

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Fernwärme und Wasser ist möglich bzw. vorhanden. Die Abstimmung diesbezüglich ist nicht bebauungsplanrelevant und wird im weiteren Verfahren mit dem Investor abgestimmt.

Es wird angeregt, in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen, dass "in das vorhandene Fernwärmenetz der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH in Abstimmung mit der Stadt Heidelberg auch CO₂-freie Wärmeerzeugungen eingespeist werden und dass eine Gasversorgung/Gasanschluss des Gebäudes nicht vorgesehen ist."

Stellungnahme:

Entsprechend der Anregung wird der Hinweis zur Fernwärmeversorgung in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen. Der Ausschluss der Gasversorgung ist hingegen nicht möglich, da der Gastronomie ein Gasanschluss zur Verfügung gestellt werden soll und ein Teil der Wärmeversorgung optional auf der Grundlage eines hocheffizienten, erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerkes erfolgen soll.

7.3.6 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Email vom 16.02.2010

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Thibautstraße östlich der Tiefgarage ein Erdkabel für die Hausanschlüsse der Thibautstraße Nr. 40 und 42 befindet. Dem Bebauungsplan kann nur zugestimmt werden, wenn die vorhandene Telekommunikationsleitung am jetzigen Ort unverändert bleiben kann oder der Begünstigte sich bereit erklärt, die Kosten für eine Verlegung der Telekommunikationsleitung zu tragen. Bei Verbleib der Leitung ist eine Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Deutschen Telekom AG erforderlich. Bei einer Verlegung der Leitung wird um frühzeitige Abstimmung gebeten.

Stellungnahme:

Die Sicherung bzw. Verlegung der Telekommunikationsleitung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Nach dem derzeitigen Planungsstand ist vorgesehen, die Leitung zu verlegen, die erforderliche Abstimmung erfolgt im Rahmen der Objektplanung.

7.3.7 Polizeidirektion Heidelberg, Sachgebiet Verkehr, Schreiben vom 31.03.2010

Verkehrsrechtliche/Verkehrspolizeiliche Belange:

Zum Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken; es wird darauf hingewiesen, dass die Baumpflanzungen in unmittelbarer Nähe der Tiefgaragenausfahrt möglicherweise die Sichtweite für ausfahrende Kraftfahrzeuge beeinträchtigen können. Es wird darauf hingewiesen, die notwendigen Sichtwinkel zu überprüfen und ggf. die Baumstandorte zu verändern.

Zur geplanten Umgestaltung der Poststraße wird darauf hingewiesen, dass die auf Straßenniveau angelegten Pflaster- oder Gestaltungstreifen zu "Konfliktsituationen bis hin zu Verkehrsunfällen" führen könnten. Es wird empfohlen, auf die Pflasterstreifen zu verzichten, "da sie auf Fußgänger und Radfahrer den Eindruck vermitteln, dass eine Vorrangsituation gegenüber dem Kraftfahrzeugverkehr gegeben ist". "Die Pflasterstreifen an dieser Stelle, die keine Überquerungshilfen im Sinne der Straßenverkehrsordnung darstellen, dürfen in dieser Form nicht angelegt werden." Des Weiteren soll der Einmündungsbereich Poststraße/Poststraße im östlichen Bereich des Bebauungsplanes einheitlich (mit Schwarzdecke und ohne Pflasterflächen) gestaltet werden.

Stellungnahme:

Die genannten Baumpflanzungen haben eine Entfernung von etwa 10 m zur vorhandenen Tiefgaragenausfahrt. Die Fahrzeuge haben eine ausreichende Aufstellfläche, bevor sie auf die Fahrbahn der Poststraße einmünden. Für diese Aufstellfläche beträgt die Sichtweite in die Poststraße, auch bei Berücksichtigung der vorgesehenen Baumpflanzung, über 50 m. Eine verkehrsgefährdende Beeinträchtigung der Sicht ist daher nicht zu erwarten.

Für den Bereich der Poststraße sollen auch in Zukunft die Regelungen einer Tempo-30-Zone gelten. Entsprechend der Straßenverkehrsordnung (§ 45) dient diese "vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Radfahrer". Bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung wie der vorgesehene Belagwechsel oder eine Änderung des Fahrbahnniveaus sind hierbei Stand der Technik.

An der Westseite des Platzbereiches (Verlängerung Thibautstraße) und an der Ostseite des Platzbereiches (Einmündung Poststraße) erfolgt zusätzlich ein Belagwechsel zur Verkehrsberuhigung und einer weitgehend niveaufreien Querung des Straßenprofils.

Die Gestaltung der Poststraße wird im weiteren Verfahren mit dem Amt für Verkehrsmanagement abgestimmt.

Kriminalprävention

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken; es werden allgemeine Vorschläge für die weitere Planung hinsichtlich sozialer Kontrolle, Beleuchtung, Bepflanzung, Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Schutz vor Wohnungseinbruch, Graffiti sowie zur kostenlosen Beratung angeboten. Die Vorschläge sind nicht bebauungsplanrelevant und werden für die weitere Planung an den Investor weitergeleitet.

7.4 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 14.10.2010 bis einschließlich 15.11.2010 durch Planaushang im Technischen Bürgeramt der Stadt Heidelberg durchgeführt. Gleichzeitig konnten die Unterlagen im Internet unter www.heidelberg.de eingesehen werden.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 6.10.2010 im Stadtblatt, Amtsanzeiger der Stadt Heidelberg, ortsüblich bekannt gemacht.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind 3 Anschreiben eingegangen.

7.4.1 Schreiben vom 12.11.2010

Gegen die "Abholzung aller vorhandenen Bäume und gegen den Bau einer eigenen Tiefgarage" wird Einspruch erhoben.

Eine "erhebliche Einschränkung der Wohnqualität" wegen Abgasbelastung, Lärmbelästigung und dem Verlust von sauerstoffspendenden Bäumen inklusive der Grünanlagen wird befürchtet.

Stellungnahme:

Die genannten Punkte wurden mehrheitlich bereits in den Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgetragen.

Zum Entfernen der Bäume und der Grünfläche vgl. Stellungnahme zu 7.2.5

Zum Lärm- und Schallschutz vgl. Stellungnahme zu 7.2.3

Der Bau einer Tiefgarage ist erforderlich um eine Aufwertung der an das alte Hallenbad angrenzenden Flächen zu ermöglichen und einen Teil der erforderlichen Stellplätze unterzubringen. Die Option zum Bau dieser Tiefgarage war bereits Gegenstand beim Bau der vorhandenen Tiefgarage in den 70 er Jahren; die Ein- und Ausfahrtssituation wurde entsprechend für die nun vorgesehene Tiefgaragenplanung vorbereitet.

Die Verkehrs- und Abgasbelastung liegen im Rahmen der für die Innenstadt üblichen Situation. Hinsichtlich der Belüftungssituation geht das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie davon aus, dass "keine signifikante Änderung des

Klimageschehens" und "keine Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten sind" (vgl. *Stellungnahme zu 7.2.1*).

7.4.2 E-mail vom 13.11.2010

Die Einwändungen betreffen den Denkmalschutz, die Tiefgarage, den Verlust der Bäume, den zu erwartenden Verkehr sowie die Außenbewirtschaftung.

- Es wird vorgetragen dass der jetzt vorliegende Entwurf für das Vorhaben deutlich von dem ursprünglichen Entwurf abweiche der der Denkmalschutzbehörde in Karlsruhe vorlag und Gegenstand für das Genehmigungsverfahren war. Es wird vermutet dass keine Prüfung durch die Denkmalschutzbehörde vorliege.
Die geplanten Arkaden auf der Südseite werden als nicht vereinbar mit dem denkmalgeschützten Gebäude empfunden, sondern als Zerstörung und Verschandelung. Auch der Anbau an der Westseite wird als Beeinträchtigung für das Alte Hallenbad empfunden.
- Für den Bau der Tiefgarage werden Bäume gerodet.
- Eine höhere Verkehrs- und damit Umweltbelastung wird befürchtet; mit Hinweis auf die in unmittelbarer Nähe liegende Tiefgarage Poststraße und die hervorragende ÖPNV-Situation wird angeregt, auf die geplante Tiefgarage zu verzichten.
- Die geplante Außenbewirtung wird abgelehnt, da Belastungen für die Anwohner befürchtet werden.

Stellungnahme:

- *Mit Schreiben vom 09.02.2010 und vom 12.10.2010 wurde das Regierungspräsidium als höhere Denkmalschutzbehörde und das Amt für Baurecht und Denkmalschutz als untere Denkmalschutzbehörde gehört. Sowohl Ref. 21, Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz als auch das Amt für Baurecht und Denkmalschutz haben keine Anregungen vorgetragen. Das Regierungspräsidium, Ref. 26, Denkmalpflege hat lediglich angeregt das unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzende Alte Hallenbad als Kulturdenkmal nachrichtlich mit dem Planzeichen „D“ zu kennzeichnen. Dies wurde entsprechend vorgenommen.
In seiner Stellungnahme vom 15.12.2010 weist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 26b – Denkmalwesen, darauf hin, dass gegen die geplanten Anbauten an das Gebäude aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass schon die ursprüngliche Planung von Franz Sales Kuhn eine Arkadisierung in Richtung Süden vorsah. Darüber hinaus schließe die westliche Erweiterung an eine Brandwand an, die höchstwahrscheinlich für einen Anbau vorgesehen war.
Es wird darauf hingewiesen, dass gestalterische Details im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen sind und nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sind*
- *Zur Notwendigkeit der Tiefgarage und dem Verlust der Bäume vgl. Stellungnahmen zu 7.2.3, 7.2.5 und 7.4.1*
- *Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze werden für die Gesamtmaßnahme Altes Hallenbad im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ermittelt. Hierbei wird die genannte Situation des ÖPNV berücksichtigt. Die geplante*

*Tiefgarage dient ausschließlich den Betriebsinhabern und Beschäftigten sowie einem Teil der Warenanlieferung. Ein häufiger Stellplatzwechsel und damit verbundene Störungen in der Nachbarschaft werden damit minimiert.
Zu Fragen des Verkehrsaufkommens, der Stellplatzsituation und des Schallschutzes vgl. Stellungnahmen zu 7.2.2 und 7.2.3*

- *Die geplante Außenbewirtung ist ein wesentlicher Teil des Gesamtkonzeptes im Sinne eines offenen und einladenen Charakters des südlichen Eingangs- und Platzbereiches. Das in Auftrag gegebene schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis dass an den nächstgelegenen Wohngebäuden die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.*

7.4.3 Schreiben der RA Spillner&Spitz, Heidelberg, vom 15.11.2010

Die Einwändungen betreffen insbesondere den Bereich der Thibautstraße mit dem vorgesehenen westlichen Giebelanbau, der Stellplätze, des Verkehrs und des damit verbundenen Lärms, sowie insgesamt der Lärmproblematik.

- **Punkt 1:** Es wird vorgetragen, dass die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Capitolblock" im **Widerspruch zu den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes** stehen. Dies betreffe insbesondere die Durchgangsfläche zwischen Poststraße und Bergheimer Straße. Es wird darauf verwiesen dass der Giebelanbau auf der Westseite des Alten Hallenbades sowie die dort vorgesehenen Fahrradstellplätze nach Maßgabe des rechtskräftigen Bebauungsplanes Capitolblock ausgeschlossen seien. Auf die schriftliche Festsetzung (des Bebauungsplans Capitolblock) Ziff. 1.2 wird hingewiesen, danach sind "die nicht überbaubaren und nicht überbauten Flächen im Innern des Baublocks gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten". In Ziff. 1.3 hieße es:"Die Passage im östlichen Bereich des Bebauungsplanes (Lgb.Nr.: 1869/2..) ist einschließlich der Tiefgaragenoberfläche gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten."
Hinweis auf den **Gestattungsvertrag** vom März 1974; hier sei geregelt, dass die "fragliche Passage u.a. mit dem Grundstück Flst.-Nr. 1869/2 ausschließlich als Tiefgaragenstandort ausgewiesen ist, mit der Vorgabe dessen Oberfläche mit angrenzender Umgebung bis zum Gebäude Altes Hallenbad als ruhige begrünte Aufenthalts- und Durchgangsfläche zu gestalten und auf Dauer durch die planerischen Festsetzungen zu erhalten."
Desweiteren wird vorgetragen dass "die vorgesehene Planung der **Bebauung der Westseite** des Alten Hallenbades (mit lärmintensiver Großküche, Technikräumen u.ä.), die Anlage von Verkehrsflächen, Fahrradabstellplätzen u.ä. dem Konzept der bisherigen Plangrundlage und Verträge widerspricht."

Stellungnahme zu Punkt 1:

Mit dem Bebauungsplan "Vorplatz Altes Hallenbad" soll die planungsrechtliche Grundlage für die seit Jahrzehnten erwünschte Sanierung und Nutzung des Alten Hallenbades geschaffen werden. In der vom Gemeinderat beschlossenen Konzeption sind dabei die südlich und westlich angrenzenden, öffentlichen Flächen, deren Neuordnung, Gestaltung und Aufwertung, sowie die geplanten Ergänzungsbauten von grundlegender Bedeutung für die Gesamtkonzeption und Voraussetzung für den Erhalt und die zeitgemäße Nutzung des denkmalgeschützten Gebäudeensembles.

Der vorliegende Bebauungsplan "Vorplatz Altes Hallenbad" überschneidet mit seinem Geltungsbereich Teile des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Capitolblock" vom

17.03.1973 (westlich des Alten Hallenbades) und Teile des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Für das ehemalige Bahngelände" vom 08.09.1960 (südlich des alten Hallenbades). Der Bebauungsplan "Für das ehemalige Bahngelände" vom 08.09.1960 setzt für die Flächen südlich des alten Hallenbades "Öffentliche Verkehrsfläche –Parkplatz" fest. Diese Festsetzungen werden durch Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes außer Kraft gesetzt.

Der Teilbebauungsplan "Capitolblock" Nr. 3.1.1. vom 17.03.1973 setzt die westlich an das Alte Hallenbad angrenzenden Flächen zwischen der Bergheimer Straße und der Poststraße als Öffentliche Verkehrsflächen fest. Auf einem Teilbereich dieser Fläche ist eine unterirdische Gemeinschaftsgarage mit Zufahrt und Ausfahrt zur Poststraße festgesetzt. Die westlich angrenzenden Flächen des "Capitolblocks" sind als Kerngebietsfläche mit V-VIII geschossiger, geschlossener Bauweise, sowie einer Geschoßflächenzahl von 0,4 festgesetzt.

Die betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile befinden sich im Eigentum der Stadt Heidelberg. Unterhalb der Thibautstraße befindet sich eine private Tiefgarage; die westliche Randbebauung (Bergheimer Str. Nr. 53, Poststraße Nr. 40, 42) ragt in den Obergeschossen in die öffentliche Verkehrsfläche des Bebauungsplanes hinein und bleibt von den künftigen Festsetzungen unberührt. Eine Teiländerung der alten, derzeit rechtskräftigen Bebauungspläne ist unabdingbar mit dem Planverfahren verbunden. Im Verlaufe des Planverfahrens wurden mögliche private Belange wie Abstandsregelungen, Lärmschutz, Fragen des Verkehrs ermittelt und bewertet.

Die genannte Ziffer I.2 der textlichen Festsetzungen betrifft eindeutig die Fläche innerhalb des festgesetzten Kerngebietes. Die Aussage zur gärtnerischen Gestaltung und Unterhaltung trifft daher nicht zu.

Ziffer I.3 der Festsetzungen setzt fest, dass die Passage (zwischen Poststraße und Bergheimer Straße) "einschließlich der Tiefgaragenoberfläche gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten" sei. Dabei wird jedoch durch die zeichnerischen Festsetzungen deutlich, dass die genannte (Ober-) Fläche ausschließlich als öffentliche Verkehrsfläche dient. Die Planungsabsicht einer durchgängigen Grüngestaltung der betroffenen Fläche durch den Bebauungsplan Capitolblock ist daher nicht gegeben.

Inwiefern der **Gestattungsvertrag** vom 27.03.1974 eine Bebauung der nicht über der Tiefgarage gelegenen Flächen ausschließen sollte ist nicht ersichtlich. Der Gestattungsvertrag beinhaltet keine Textpassage, die die geplante Bebauung für unzulässig erklärt. So bezieht sich § 7 Abs. 1 des Vertrages ausdrücklich auf die "Unterbauung" der Grundstücke Flst.-Nr. 1869/2 und 1889, und somit nicht auf das an das Hallenbad angrenzende Grundstück. Ebenso wird nach § 7 Abs. 4 des Vertrages der Plan vom 17.11.1973 (Büro Fleischberger) ausdrücklich nur "für die Gestaltung der Grünanlage auf dem Deckenbereich der Tiefgaragenanlage und Einfahrtspindel" Bezug genommen, nicht aber für die im angrenzenden Bereich auf den Nachbargrundstücken eingezeichnete Grüngestaltung.

Vertragsgegenstand hinsichtlich der Grüngestaltung war somit ausschließlich der Deckenbereich der Tiefgarage.

Im Übrigen weist § 4 des genannten Vertrages auf die Absicht der Stadt Heidelberg hin, den Bereich des Hallenbades später "anderweitig" zu verwerten und die Zufahrtsspindel für eine mögliche Tiefgarage unter dem Alten Hallenbad mit zu nutzen.

Der geplante **Westanbau** ist integraler Bestandteil der städtebaulichen Konzeption und der Nutzungskonzeption. Mit dem Anbau sollen Flächen für den beabsichtigten Nutzungsmix zur Verfügung gestellt und die denkmalgeschützte Bausubstanz von technisch geprägten Räumlichkeiten freigehalten werden. Darüber hinaus soll die derzeitige Situation mit einer vorhandenen, fensterlosen Brandwand verbessert und ein adäquater baulicher Abschluss mit einer Raumkante zur Thibautstraße geschaffen werden. Zum Bebauungsplan und zum genannten Vertrag s.o. Die von den geplanten Nutzungen zu erwartenden Geräuschemissionen wurden gutachterlich untersucht; vgl. nachfolgende Stellungnahme unter Punkt 3 zum Thema Schallsituation.

- **Punkt 2:** Es wird vorgetragen, dass ein nachvollziehbares Verkehrskonzept fehle und dass aufgrund fehlender Stellplätze "in erheblichem Umfang ein Parkplatzsuchverkehr entsteht" und damit unzumutbare Belastungen und eine "unkontrollierbare Verkehrsbelastung" erwachsen würden. Es wird angeführt dass kein Stellplatznachweis vorliege.

Stellungnahme zu Punkt 2: Die Hauptnutzungen liegen im Gebäudebestand des Alten Hallenbades und damit außerhalb des Bebauungsplanes. Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze werden in Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtprojektes einschließlich des Westanbaus nachgewiesen. Dabei werden auch die Stellplätze der geplanten Tiefgarage sowie der hervorragenden Anschluss an den Öffentlichen Personennahverkehr mit einbezogen.

Die Belange des Verkehrs wurden vom Amt für Verkehrsmanagement überprüft. Eine Notwendigkeit zur Erstellung eines Verkehrsgutsachtens bestand danach nicht.

Zur Beurteilung des Regelverkehrs (durchschnittliches, tägliches Verkehrsaufkommen ohne Veranstaltungsverkehre) wurde mit einer Verkehrszählung des Amtes für Verkehrsmanagement am 18.03.2010 die Leistungsfähigkeit des Knotens Poststraße vor dem alten Hallenbad untersucht. Dabei wurden während der vierstündigen Zählung auch innerhalb der Spitzenstunde keine nennenswerten Staueffekte beobachtet. Für die Prognose wurden die zusätzlichen Stellplätze der geplanten Tiefgarage zum Ansatz gebracht. Trotz der geplanten Mitarbeiterstellplätze wurde dabei zur Sicherheit von einem 1,5-fachen Wechsel in der Spitzenstunde ausgegangen. Insgesamt kommt die Beurteilung zu dem Ergebnis, dass der Knoten Poststraße sowie die weiteren Knoten in der Umgebung auch mit der geplanten Tiefgarage leistungsfähig sind.

Bei dem Nutzungskonzept wird ein hoher Anteil Fuß- und Radverkehr aus der näheren Umgebung zugrunde gelegt. Die Kfz-Mehrverkehre verteilen sich auf die umliegenden Tiefgaragen und verlaufen über verschiedene Anfahrtsrichtungen. Die größeren Parkieranlagen sind durchgehend geöffnet und an das Parkleitsystem angebunden, so dass eine klare Zielführung besteht.

Für den Veranstaltungsverkehr ist ein Veranstaltungsbereich (außerhalb des Bebauungsplanes) von ca. 250 bestuhnten Plätzen maßgebend. Entsprechend der hervorragenden ÖPNV –Anbindung und einem geringen überregionalen Besucheranteil wird mit einem reduzierten Anteil des motorisierten Individualverkehrs gerechnet. Die prognostizierten Fahrten liegen zudem weitgehend außerhalb der Spitzenstunde des Grundverkehrs, so dass für den Veranstaltungsverkehr keine verkehrlichen Probleme zu erwarten sind. Dazu ist anzumerken das bei erheblich

größeren Veranstaltungen während der Übergangsnutzung im alten Hallenbad keine Verkehrsprobleme bekannt geworden sind.

- **Punkt 3:** Es werden mehrfach Bedenken zur künftigen Schallsituation vorgetragen und z.T. die Ergebnisse des Schalltechnischen Gutachtens angezweifelt:
 - „Auffällig ist daneben, dass im schalltechnischen Gutachten, das der Entwurfsplanung zugrunde liegt, zwar Schalleistungspegel für den Lkw-Verkehr und den zur kleinen Tiefgarage entstehenden Verkehr aufgenommen sind, für den anfallenden Besuchsverkehr aber sind – möglicherweise aus gutem Grunde – keine nachvollziehbaren Schallwerte angesetzt.“ (Ziffer 2, letzter Absatz Seite 5f)

Stellungnahme:

Für die geplante Anlage wurden im Schalltechnischen Gutachten 60 Stellplätze in der Tiefgarage berücksichtigt. Die Untersuchung von Pkw-Verkehr auf öffentlichen Flächen, der möglicherweise im Zusammenhang mit der geplanten Anlage entstehen kann, war nicht Gegenstand der schalltechnischen Untersuchung, da nach TA Lärm diese Geräuschanteile nicht der Anlage zuzuordnen sind. Die Annahme der Tiefgaragenstellplätze ist äußerst konservativ, da im Gegenzug die derzeitigen oberirdischen Stellplätze mit einem häufigen Wechsel entfallen. Da die Tiefgaragenstellplätze ausschließlich den Inhabern und Bediensteten dienen, ist der genannte Besuchsverkehr nicht unmittelbar am Grundstück zu erwarten. Entsprechend der verkehrlichen Beurteilung des Amtes für Verkehrsmanagement ist für den Besucherverkehr mit einem hohen Anteil Fuß- und Radverkehr sowie mit einem hohen ÖPNV-Anteil zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Kfz-Mehrverkehre in den umliegenden Tiefgaragen mit entsprechend freien Kapazitäten verteilen. Angesichts der vom Amt für Verkehrsmanagement ermittelten Größenordnung von ca. 60 KfZ-Zielfahrten, deren Verteilung auf mehrere Tiefgaragenstandorte sowie dem überwiegenden Kerngebietscharakter und einer entsprechenden Vorbelastung, ist mit keiner unzumutbaren Mehrbelastung zu rechnen.

- „Das vorgelegte Schallgutachten beinhaltet daneben weitere Schwächen. So sind z. B. hinsichtlich der Außenanlagen jeweils die dort erwarteten Personen zahlenmäßig erfasst, nicht erfasst ist aber z. B. das für die Versorgung jener Personen erforderliche Personal.“ (Ziffer 3, zweiter Absatz Seite 6)

Stellungnahme:

Es ist korrekt, dass für die Gastronomieflächen nur die maximal mögliche Anzahl an Gästen (Sitzplätze) berücksichtigt wurden. Wird zur Berücksichtigung des Personals eine um jeweils 5 % erhöhte Personenzahl zur Berechnung des Schalleistungspegels angesetzt, führt dies entsprechend der Berechnungsgrundlage VDI 3770 im vorliegenden Fall jedoch nicht zu einer Erhöhung der in den Berechnungen berücksichtigten Schalleistungspegel. Somit erhöht sich auch nicht der jeweils berechnete Schallimmissionspegel. Weiterhin ist hier anzumerken, dass für die Berechnungen von einer maximalen Gästebelegung über den gesamten Betriebszeitraum ausgegangen wurde. Der getroffene Prognoseansatz stellt somit hinsichtlich der hier berechneten Schallimmissionspegel eine Absicherung nach oben dar.

- „Auch der im Zusammenhang mit dem geplanten Anbau vorgesehene Küchenbetrieb ist schalltechnisch bislang nicht (in) das Gutachten eingearbeitet.“ (Ziffer 3, zweiter Absatz Seite 6)

Stellungnahme:

Der Anbau und auch die übrigen Gebäudeteile des Alten Hallenbades werden mechanisch be- und entlüftet. Es ist daher nicht vorgesehen, dass Fenster geöffnet werden. Die für die Be- und Entlüftung vorgesehenen technischen Anlagen sind in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Es ist daher nicht zu erwarten, dass es bei den geplanten Bauteilkonstruktionen aufgrund des Raumschallpegels innerhalb der Küche zu einer Erhöhung der berechneten Beurteilungspegel kommt.

- „Letztlich fällt im vorerwähnten schalltechnischen Gutachten auch auf, dass ein Schalldruckpegel lediglich für einen einzigen Veranstaltungsraum einberechnet wird. Aufgrund des bislang unklaren Konzepts kann nicht übersehen werden, in welchen Räumlichkeiten letztlich tatsächlich Veranstaltungen, Gastronomie oder sonstige geräuschvolle Events vorgenommen werden. Der Bebauungsplanentwurf ...“ (Ziffer 3, dritter Absatz Seite 6f)

Stellungnahme:

Zur Sicherstellung der Schallimmissionsrichtwerte wurde für die Veranstaltungshalle (Gebäudeteil ehemaliges Damenbad) ein Raumschallpegel ≤ 95 dB(A) spezifiziert und in den Berechnungen entsprechend berücksichtigt. Vor Inbetriebnahme der Veranstaltungshalle soll die Beschallungsanlage auf Basis von Schallmessungen entsprechend limitiert werden. Aus Gründen, die schon unter Pkt. 3 beschrieben wurden (Lüftungsanlage/ Bauteilkonstruktionen), ist bei den geplanten übrigen Nutzungen (Markt, Einzelhandel, Büro, Wellness, Gastronomie) nicht mit Raumschallpegeln zu rechnen, die zu einer Erhöhung der berechneten Beurteilungspegel führen.

Wie den Berechnungstabellen in der Anlage 3 des Gutachtens zu entnehmen ist, wurde für den Bereich Markthalle/ Einzelhandel (Gebäudeteil ehemaliges Herrenbad) ein Raumschallpegel von 78 dB(A) berücksichtigt. Hiermit wird auch rechnerisch aufgezeigt, dass dem so ist.

- „Zutreffend wird im Gutachten der Fa. Genest - unbeschadet der vorbeschriebenen Mängel - von der mit einer Hochrechnung verbundenen Prognoseunsicherheit von +/- 2 dB(A) ausgegangen. Rechnet man diese Unsicherheit unter Zugrundelegung der vorbeschriebenen nicht berücksichtigten Schallquellen ein, zeigt sich, dass die gesetzlichen Richtwert(e) bei Zugrundelegung des vom Investor geplanten Konzepts nicht eingehalten werden können.“ (Ziffer 3, vierter Absatz Seite 7)

Stellungnahme:

Die Prognosesicherheit wird maßgeblich durch die Genauigkeit der schalltechnischen Eingangsdaten und des Berechnungsmodells bestimmt. Im vorliegenden Prognosegutachten wurden folgende „konservative“ Ansätze berücksichtigt:

Für den Beurteilungszeitraum tags sind hier die Schallimmissionen der Außenanlagen maßgebend.

Für die Außenanlagen wurden immer Maximalansätze getroffen (durchgehender Betrieb mit maximaler Belegung).

Damit es im Beurteilungszeitraum nachts nicht zu unzulässigen Schallimmissionen kommt, wurden u. a. folgende Spezifikationen aufgestellt (vgl. Gutachten Seite 11):

- Die Beschallungsanlage ist so zu begrenzen, dass ein mittlerer Raumschallpegel in der Veranstaltungshalle von $L_{pA} = 95 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten wird.
- Vor Inbetriebnahme der Veranstaltungshalle ist die fest installierte Beschallungsanlage auf Basis schalltechnische Abnahmemessungen (innen und außen) einzupegeln.
- Es ist dafür zu sorgen, dass die Besucher die Veranstaltungen während des Nachtzeitraumes nur über die Eingänge Bergheimer Straße besuchen oder verlassen.
- Während der Veranstaltungen im Nachtzeitraum müssen die Fenster und Außentüre der Veranstaltungshalle geschlossen bleiben.

Punkt 4: Hinweis auf das Widerspruchsschreiben im Rahmen des Verfahrens zur ersten Teilbaugenehmigung.

Stellungnahme:

Das o.g. Schreiben vom 07.05.2010 im Rahmen der Teilbaugenehmigung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Neben grundsätzlichen Fragen zur Teilbaugenehmigung werden hier Anregungen zur Nutzung, zur Lärmproblematik, zu Parkierungskonzeption und Stellplätzen, sowie zum Besucher- und Lieferverkehr aufgeführt. Diese sind inhaltlich in den o.g. Punkten bereits enthalten.

Punkt 5: Zusammenfassend wird vorgetragen dass die Nachbarschaft nicht ernsthaft beteiligt worden sei und die vorgelegte Planung die Belange der Nachbarschaft ignoriere.

Stellungnahme:

Über das gesetzlich erforderliche Beteiligungsverfahren hinaus wurde am 24.02.2010 eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt und die Planung sowohl im Internet als auch einem Informationsfaltblatt vorgestellt. Darüber hinaus hat der Investor im Rahmen eines öffentlichen "Abschlussfestes" der vorangegangenen Nutzung die beabsichtigte Planung vorgestellt. Wie in den vorangegangenen Punkten dargestellt wurden die Belange der Nachbarschaft umfassend geprüft und in das Verfahren eingestellt.

7.5 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 (gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB)

Mit Schreiben vom 12.10.2010 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Planung unterrichtet und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden nachfolgende Anregungen vorgetragen:

Träger öffentlicher Belange	Anregungen		Antwort	laufende Nummer
	ja	nein		
Regierungspräsidium Karlsruhe 76247 Karlsruhe - Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz				
Regierungspräsidium Karlsruhe 76247 Karlsruhe				

- Ref. 26a – Denkmalwesen (archäologische Denkmalpflege)				
- Ref. 26b – Denkmalwesen (Bau- und Kunstdenkmalpflege)	X	X	02.11.2010 (Verweis auf Schreiben vom 04.03.2010) und 15.12.2010	7.5.1
Regierungspräsidium Karlsruhe 76247 Karlsruhe Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr				
Regierungspräsidium Karlsruhe 76247 Karlsruhe Abt. 5 – Umwelt, Ref. 55	X		Email vom 10.11.2010 (Verweis auf 10.03.2010)	7.5.2
Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstr. 5, 79104 Freiburg				
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Dezernat VI - Gesundheitsdezernat Kurfürsten-Anlage 38 - 40 69115 Heidelberg		X	06.11.2010	
UVP-Leitstelle (Amt 31) Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg - Untere Immissionsschutzbehörde, - Untere Naturschutzbehörde, - Untere Bodenschutzbehörde, - Untere Wasserrechtsbehörde, - Gewerbeaufsicht		X X X X X	12.11.2010	
Amt für Baurecht und Denkmalschutz - Untere Denkmalschutzbehörde (Amt 63) Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg				
Untere Forstbehörde - Landschafts- und Forstamt (Amt 67)				
Naturschutzbeauftragter Süd über Amt 31 Dr. Karl-Friedrich Raqué, Gutleuthofweg 32/5 69118 Heidelberg	X		05.11.2010	7.5.3
Metropolregion Rhein-Neckar P 7, 20-21				

68161 Mannheim				
Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim Collinistr.1, 68161 Mannheim		X	27.10.2010 (Verweis auf Stellungnahme v. 05.03.2010)	
Landesnatuschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e. V. Olgastr. 19, 70182 Stuttgart				
BUND Umweltzentrum Hauptstraße 42 69117 Heidelberg				
NABU (Naturschutzbund Deutschland e. V.) Naturschutzzentrum Heidelberg Schröderstr. 24, 69120 Heidelberg				
EnBW Regional AG Postfach 10 12 43 70011 Stuttgart				
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Abt. ERNN-H-LP, Freistuhl 7, 44137 Dortmund				
Stadtwerke Heidelberg Netze AG, Kurfürstenanlage 42 – 50, 69115 Heidelberg	X		16.11.2010 (Verweis auf Schreiben vom 09.03.2010 und 22.10.2009)	
Deutsche Post Bauen Niederlassung Frankfurt, Büro Karlsruhe, Poststraße 1, 76137 Karlsruhe				
Deutsche Telekom AG, T-Com TI Niederlassung Südwest Seckenheimer Landstraße 210 – 220 68163 Mannheim		X	04.11.2010 (Verweis auf Mail vom 16.02.2010)	
Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG Im Breitspiel 2 – 4, 69126 Heidelberg				
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV), Infrastrukturservice T4, Möhlstr. 27, 68165 Mannheim		X	20.10.2010	
RNV Heidelberger Straßen- und Bergbahn AG, Bergheimer Straße 155, 69115 Heidel- berg				
Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar (IHK), Hans-Böckler-Str. 4, 69115 Heidelberg		X	12.11.2010	

Einzelhandelsverband Nordbaden e.V., Hauptstr. 113, 69117 Heidelberg				
Handwerkskammer B1, 1, 68159 Mannheim				
Polizeidirektion Heidelberg, Römerstr. 2 – 4, 69115 Heidelberg Sachgebiete Verkehr und Prävention				

7.5.1 Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 26b – Denkmalwesen,
Schreiben vom 15.12.2010

Gegen die geplanten Anbauten an das Gebäude bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass schon die ursprüngliche Planung von Franz Sales Kuhn eine Arkadisierung in Richtung Süden vorsah. Die westliche Erweiterung schließt an eine Brandwand an, die höchstwahrscheinlich für einen Anbau vorgesehen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass gestalterische Details im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen sind und nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sind.

Stellungnahme:
nicht erforderlich

7.5.2 Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 5 – Umwelt, Ref. 55,
Email vom 10.11.2010 (Verweis auf Schreiben vom 10.03.2010)

Es wird darauf hingewiesen, dass die abgängigen Pappeln auf dem Parkplatz möglicherweise von Fledermäusen genutzte Baumhöhlen enthalten.

Stellungnahme:
Entsprechend der Anregung wurden die Bäume von Frau Dipl.-Biologin Brigitte Heinz auf potentielle Fledermausquartiere (Specht- und Fäulnishöhlen, Stammrisse, Spalten hinter abstehender Borke) untersucht. Dabei wurden keine Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse festgestellt.

7.5.3 Naturschutzbeauftragter Süd, Dr. Karl-Friedrich Raqué,
Schreiben vom 05.11.2010

Die bisherigen Planungen werden aus Sicht des Naturschutzes bestätigt. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der jeweiligen Begehung keine Beurteilung von etwaigem Mauerseglereinflug möglich war. Eine weitere Beobachtung zwischen Anfang Mai und Anfang August wird angeregt.

Stellungnahme:
Bei den Begehungsterminen zu etwaigen Fledermausvorkommen war auch Fr. Petersen als Expertin für Mauersegler vor Ort. Nach Rücksprache sind am Gebäude keinerlei geeignete Stellen Nistmöglichkeiten von Mauerseglern vorhanden. Aufgrund

dieser Einschätzung und des beabsichtigten Baufortschritts im Jahr 2011 sind keine weiteren Untersuchungen diesbezüglich vorgesehen.

8. Durchführung und Kosten

8.1 Grundbesitzverhältnisse

Die Grundstücksflächen im Plangebiet befinden sich im Besitz des Vorhabenträgers und der Stadt Heidelberg.

8.2 Durchführungsvertrag

Zwischen der Stadt Heidelberg und dem Vorhabenträger wird ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB geschlossen, der die Durchführung und die Kostenträgerschaft des Verfahrens regelt.

9. Verzeichnis der Gutachten

- Schalltechnisches Gutachten für die geplante Umnutzung des Alten Hallenbades in Heidelberg, 2. Aktualisierung, Ingenieurbüro Genest, Ludwigshafen, 16.08.2010
- Sachverständigengutachten zur Stand- und Bruchsicherheit von 5 Hybridpappeln auf dem Parkplatz südlich des Alten Hallenbades, Diplom-Biologe Klaus Plessing, Heidelberg, 26.10.2009

Teil B

Umweltbericht / Umweltbelange

1. Einleitung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung einer derzeit brachliegenden Fläche und ist damit als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" nach § 13 a zu werten. Da die festgesetzte Grundfläche i.S. des § 19 Abs. 2 BauNVO deutlich unter den in § 13 a Abs. 1 Nr. 1 genannten 20.000 m² Grundfläche liegt, kann auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, einen Umweltbericht nach § 2 a sowie auf die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsregelung verzichtet werden (vgl. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 u. 4).

Trotzdem werden im weiteren Verfahren in einem Umweltbericht mögliche Umweltauswirkungen i. S. einer "Umweltprüfung" ermittelt, beschrieben und bewertet.

Inhalt und Form des nachfolgenden Umweltberichtes orientieren sich im Wesentlichen an der Anlage zum BauGB (§2 a S. 2 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB).

Die betroffenen Umweltbelange / Schutzgüter sind im Wesentlichen:

- **Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch** (Schutz der Nachbarschaft vor Geräuschimmissionen)
- **Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen** (Verlust von Bäumen, Artenschutz)
- **Auswirkungen auf das Schutzgut Boden** (Bodenverunreinigungen)
- **Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter** (Denkmalschutz)

Die Zusammenfassungen der gutachterlichen Stellungnahmen zu Geräuschimmissionen und Baumbestand sind in Teil A, Nr. 4 dargestellt.

1.1 Inhalt und Ziel des Bebauungsplans (vgl. Teil A Städtebauliche Begründung)

Mit diesem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für eine zeitgemäße Nutzung des denkmalgeschützten Gebäudeensembles "Altes Hallenbad" ermöglicht werden. Das Bebauungsplanverfahren wird insbesondere für die Ergänzungsbauten an der Süd- und Westfassade, den Neubau einer Tiefgarage sowie für die Neugestaltung des südlich angrenzenden Platzbereiches und der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich. Ziel ist es, mit einer lebendigen, wohnumfeldverträglichen Nutzungsmischung den Gebäudekomplex zu revitalisieren und den Bereich Altes Hallenbad/Poststraße neu zu ordnen und aufzuwerten.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens und Darstellung der Festsetzungen

Es handelt sich um einen Bebauungsplan, der in Ergänzung zu den im Bestandsgebäude geplanten Nutzungen überbaubare Flächen sowie öffentliche und private Verkehrs- und Platzflächen beinhaltet. Im Wesentlichen werden festgesetzt:

- Die zulässigen Nutzungen wie Gastronomie, Einzelhandel und Lebensmitteleinzelhandel, Geschäfts- und Büronutzungen, Nutzungen aus den Bereichen Gesundheit, medizinische Versorgung und "Wellness", untergeordnete, dienende oder ergänzende Räumlichkeiten für die Nutzungen im Alten Hallenbad sowie eine Tiefgarage,

- öffentliche und private Verkehrsflächen,
- überbaubare Flächen, Gebäudehöhen, Grundflächenzahl,
- die Fläche für eine Tiefgarage,
- Baumpflanzungen.

Die Inanspruchnahme des Bodens stellt sich überschlägig wie folgt dar:

	Bestand	Planung
Tiefgaragenflächen, bebaute Flächen	ca. 1.050 m ²	ca. 2.830 m ²
versiegelte Flächen (ohne TG)	ca. 2.900 m ²	ca. 1.500 m ²
unversiegelte Flächen	ca. 450 m ²	ca. 70 m ²
Flächen mit Dachbegrünung	ca. 180 m ²	ca. 280 m ²
Gesamtfläche	ca. 4.400 m ²	ca. 4.400 m ²

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der derzeitige Umweltzustand ist durch den hohen Versiegelungsgrad für die Verkehrs- und Parkplatzflächen gekennzeichnet. Davon ausgenommen ist eine unbefestigte Fläche entlang der Westseite des Alten Hallenbades mit 5 Bäumen unmittelbar vor der Westfassade sowie 5 Pappeln im Bereich des Parkplatzes an der Poststraße.

- **Schutzgut Mensch**

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu verstehen. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen der ansässigen Bevölkerung sind insbesondere das Schutzziel Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion und
- die Erholungsfunktion.

Im Hinblick auf die Wohnnutzungen sind insbesondere die westlich gelegenen Wohngebäude in der Thibautstraße, die östlich gelegenen Wohngebäude der Poststraße sowie die gegenüber gelegene Seniorenwohnanlage und Pflegeeinrichtung.

- **Schutzgüter Tiere und Pflanzen**

Bei den Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Vielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten zu sehen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Biotopfunktion und
- die Biotopvernetzungsfunktion.

Eine besondere Rolle spielen darüber hinaus besonders geschützte Gebiete, vor allem die potenziellen FFH- und Vogelschutzgebiete nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB sowie die biologische Vielfalt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB im Sinne des oben genannten Schutzgedankens.

- Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine FFH- bzw. Vogelschutzgebiete ausgewiesen oder geplant.

- Im Plangebiet sind keine Naturschutzgebiete oder Biotope gem. § 24 a NatSchG ausgewiesen oder geplant.

Das Grundstück wurde bisher überwiegend als Verkehrs- und Parkplatzfläche genutzt. Der Vegetationsbestand besteht im Wesentlichen aus 5 Pappeln im Bereich der Poststraße, 5 Pappeln an der Westfassade, 1 Platane im Abfahrtsbauwerk der vorhandenen Tiefgarage sowie einigen Pflanzbeeten mit kleinkronigen Bäumen und Sträuchern. Durch die innerörtliche Lage des Plangebietes ist eine visuelle oder funktionale Verknüpfung mit dem Landschaftsraum nicht gegeben.

Zur Beurteilung möglicher **Artenschutzbelange** fanden mehrere Ortsbegehungen des Alten Hallenbades durch die Diplom-Biologin Frau Brigitte Heinz statt (08.10.2009, 17.12.2009, 12.04.2010). Nach Inaugenscheinnahme potenzieller Hangplätze und Versteckmöglichkeiten wurde festgestellt, dass weder Keller noch Dachstühle geeignete Quartiere darstellen. Auch Mauerwerk und Außenfassaden sind mit Ausnahme vereinzelter Spalten ungeeignet. Im gesamten Objekt wurde kein Fledermauskot als Hinweis einer (zeitweisen) Nutzung durch Fledermäuse gefunden. Dies gilt auch für Mauersegler.

- **Schutzgut Boden**

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften und seine Grundwasserschutzfunktion zu schützen.

Durch die derzeitige Nutzung und Versiegelung sind die bodenökologischen Funktionen und Bodeneigenschaften weitgehend verloren gegangen. Im weiteren Verfahren ist beim Bodenaushub und bei Bodenarbeiten mit Verunreinigungen und nicht frei verwertbaren Materialien zu rechnen.

- **Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Die Teilbereiche Grundwasser und Oberflächengewässer sind zu unterscheiden. Als Schutzziel sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Im Bereich des Bebauungsplans sind keine wasserrechtlichen Restriktionen / Wasserschutzzonen ausgewiesen. Oberflächengewässer existieren im Plangebiet oder dessen Umfeld nicht.

- **Schutzgüter Klima und Luft**

Bei den Schutzgütern Klima und Luft sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen.

Aufgrund der geringen Flächengröße und der zentralen innerörtlichen Lage innerhalb der bereits vorhandenen Bebauung ist keine vertiefende Untersuchung zur klimaökologischen Auswirkung erforderlich.

Eine entsprechende Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie vom 23.03.2010 liegt vor.

- **Schutzgut Landschaft**

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten.

Durch die innerörtliche Lage des Plangebietes ist das Schutzgut Landschaft nicht betroffen.

- **Schutzgut Kultur und Sachgüter**

Unter Kulturgütern sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige, auch im Boden verborgene Anlagen wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere, vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind, zu verstehen.

Nennenswerte Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Der Bebauungsplan ist jedoch Grundlage zur Erhaltung der Kultur- und Sachgüter des angrenzenden Gebäudeensembles "Altes Hallenbad".

- **Wechselwirkungen**

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen zu betrachten.

Durch die geringe und lokal begrenzte Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter sind keine nennenswerten Wechselwirkungen feststellbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante")

Sofern die Planungsabsichten nicht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches zunächst in ihrer Nutzung verbleiben. Der bauliche Zustand des Alten Hallenbades würde sich durch den Leerstand weiter verschlechtern. Die vorhandenen Bäume würden zunächst erhalten bleiben, eine regelmäßige Kappung der Kronen (alle 2 – 3 Jahre) wäre aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung - Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

- **Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch**

Während der Bauphase ist mit immissionsbedingten Belastungen durch Lärm von Baumaschinen und Schwerlastverkehr zu rechnen. Daneben ist mit verkehrsbedingten und optisch-visuellen Beeinträchtigungen während der Bauzeit zu rechnen.

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch Veränderungen der baulich-räumlichen Situation im Bereich des Durchgangs Thibautstraße und der Poststraße.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind insbesondere durch Besucher, Kunden und Gäste der geplanten Nutzungen zu erwarten.

Die möglichen Auswirkungen wurden gutachterlich untersucht und bewertet. Zur Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohngebäuden wurden entsprechende Schutzmaßnahmen vorgeschlagen, die Grundlage für das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren sind (vgl. Teil A, Kap. 4).

Verkehrsbedingte Immissionen sind durch den Anliefer-, Anlieger- und Besucherverkehr zu erwarten. Anlieferungsvorgänge und Lkw-Verkehr wurden ebenfalls im oben genannten schalltechnischen Gutachten untersucht. Hier ist im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass eine Anlieferung nicht im Nachtzeitraum erfolgt. Die geplante Tiefgarage ist insbesondere für Geschäftsinhaber und Personal vorgesehen. Dadurch beschränkt sich der Anliegerverkehr auf die vorhandene Tiefgaragenein- und ausfahrt mit einem vergleichsweise geringen Wechsel der Tiefgaragenstellplätze.

Da die derzeit vorhandenen öffentlichen Stellplätze im Bereich der Poststraße (ca. 40 Kurzparker) zugunsten der Platzgestaltung aufgegeben werden, entfällt der damit verbundene Stellplatzwechsel und Parksuchverkehr. Motorisierte Besucher und Kunden können insbesondere auf freie Kapazitäten des gegenüber liegenden Parkhauses Poststraße zurückgreifen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Anwohner gegenüber der heutigen Situation voraussichtlich keine spürbar höhere Beeinträchtigung durch den Straßenverkehr zu erwarten haben.

Neben den durch den Verkehr erzeugten Belastungen sind keine nennenswerten gas- und/oder staubförmigen Immissionen zu erwarten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die durch betriebs-, anlagen- oder baubedingten Prozesse entstehenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch so gering sind, dass für die Bevölkerung und insbesondere deren Gesundheit keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

- **Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen**

Die Fläche des Bebauungsplanes ist derzeit zu ca. 90 % versiegelt bzw. unterbaut. Lediglich an der Westseite des Alten Hallenbades ist ein ca. 12-14 m breiter Streifen mit insgesamt ca. 450 m² unbefestigt. Hier befinden sich 5 Pappeln entlang der Westfassade des Alten Hallenbades und einige Ziersträucher und Bodendecker in den Randbereichen. Daneben gibt es einige Pflanzbeete auf dem Dach der vorhandenen Tiefgarage mit insgesamt ca. 180 m².

Im Straßenraum der Poststraße gibt es 5 weitere Pappeln, zu deren Zustand und Standfestigkeit ein entsprechendes Gutachten erstellt wurde (vgl. Teil A, Kap. 4), sowie eine Platane im Bereich des Abfahrtsbauwerkes der vorhandenen Tiefgarage.

Die genannten Bäume haben eine positive stadtgestalterische und räumliche Wirkung, indem sie einerseits die fensterlose Brandwand an der Westseite des Alten Hallenbades kaschieren und andererseits den Straßen- und Platzraum im Süden gliedern. Mit Ausnahme der Platane im Abfahrtsbauwerk der vorhandenen Tiefgarage sind die restlichen Bäume Pappeln. Die ersten Entwürfe und der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan gingen zunächst von einer Erhaltung der Bäume in der Poststraße aus. Im weiteren Verfahren hat sich durch die Stellungnahme des zuständigen Fachamtes und durch ein in Auftrag gegebenes Gutachten zur Stand- und Bruchsicherheit der Bäume jedoch herausgestellt, dass die Bäume im Bereich der Poststraße nicht erhalten werden können. Wesentliche Gründe hierfür sind:

- für innerstädtische Standorte äußerst ungeeignete Baumarten,
- Gefährdung durch "Selbstästung" und "Grünholzbruch",
- eingeschränkte Lebensdauer,
- Schädigung der Wurzel und Nasskerne im Stammbereich.

Für die Bäume entlang der Westfassade trifft diese Problematik in gleicher Weise zu. Die Bäume können nicht erhalten werden, da die baulichen Ergänzungen in diesem Bereich Voraussetzung für die Revitalisierung des Gebäudeensembles sind. Zudem stehen die Bäume in diesem Bereich so dicht an der Westfassade, dass auch notwendige Maßnahmen im Bestand kaum möglich wären, ohne die Bäume zu kappen oder zu entfernen.

Der Entfernung der genannten Bäume steht die Neuanpflanzung von 5 großkronigen Platanen und/ oder Linden im Bereich der Poststraße gegenüber. Zudem sollen die entfallenden Bäume an der Westfassade durch Neupflanzungen in gleicher Wertigkeit ersetzt werden. Durch die Neuanpflanzungen soll der künftige Straßen- und Platzraum gegliedert und begrenzt sowie die Aufenthaltsqualität in diesem Bereich gestärkt werden.

Die Flächen des Bebauungsplanes dienen künftig als Verkehrs- oder Platzflächen bzw. sind weitgehend über- oder unterbaut. Vegetationsflächen sind daher nur in geringem Umfang als Pflanzflächen auf dem Dach der Tiefgarage und als Dachbegrünung auf Teilen des Westanbaus vorgesehen

Hinsichtlich der innerörtlichen Lage und des hohen Versiegelungsgrades sind keine besonders hohe biologische Vielfalt und kein nennenswertes Artenspektrum vorhanden. Die angrenzenden Gebäude des Alten Hallenbades wurden im Vorfeld auf Nistmöglichkeiten für Fledermäuse und Mauersegler untersucht. Hier konnten weder Brut- noch Aufenthaltsstätten festgestellt werden.

- **Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

Der Boden ist durch die vorhandene Tiefgaragenbebauung, die Verkehrs- und Wegeflächen sowie durch Auffüllungen weitgehend überformt und deutlich beeinträchtigt. Die bodenökologischen Funktionen und sonstigen Bodeneigenschaften wurden bereits in der Vergangenheit stark verändert bzw. sind weitgehend verloren gegangen. Im Bereich der Bodenauffüllschicht ist mit Belastungen zu rechnen.

- **Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Durch die vorhandene Tiefgaragenunterbauung und die flächige Befestigung und Versiegelung wurde der schützende Bodenkörper weitgehend entfernt und die Mächtigkeit der filternden Deckschichten verringert. Anlagebedingt wird mit der Überbauung und Versiegelung die Grundwasserneubildung im Bereich des Bebauungsplanes weitgehend unterbunden.

Aufgrund der beabsichtigten Bebauungsdichte und möglicher Verunreinigungen des Bodens ist eine Versickerung des Regenwassers nicht möglich. Angesichts der bereits vorhandenen flächigen Versiegelung und der vergleichsweise geringen Flächengröße sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten.

- **Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft**

Durch die Versiegelung von Flächen und die Errichtung von Gebäuden entstehen Oberflächen und Strukturen mit veränderten Wärme- und Strahlungseigenschaften, die zu einem veränderten energetischen Haushalt der (Ober-) Flächen führt.

Aus den Aufzählungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 e bis 7 i BauGB sind im Sinne des Umweltschutzes, zur Lufthygiene und zur Beibehaltung der klimatischen Verhältnisse z.B. die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie und Aspekte des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Entsprechend der genannten Zielsetzung ist der Anschluss an das vorhandene Fernwärmenetz vorgesehen. Hier wird auch Wärme aus CO₂-freier Erzeugung (z.B. aus Biomasse) eingespeist. Darüber hinaus werden der Einsatz einer besonders effektiven Energie- und Wärmeerzeugung (Blockheizkraftwerk) und eine Wärmedämmung über den gesetzlichen Standard hinaus geprüft.

Angesichts der bereits vorhandenen Versiegelung, des geringen Umfangs der Flächen und des Gebäudevolumens wird weder eine thermische Belastung noch eine Beeinträchtigung der kleinklimatischen Situation erwartet. Insgesamt sind die bei der Realisierung der Planung entstehenden Immissionen durch Beheizung von Gebäuden und durch den zusätzlichen Kfz-Verkehr so gering, dass keine Verschlechterung der Schadstoffsituation zu erwarten ist.

- **Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft**

Angesichts der innerstädtischen Lage ist keine Auswirkung auf "landschaftsbezogene" Gegebenheiten zu erwarten. Die Veränderungen im Ortsbild entsprechen der seit Jahren gewünschten Erhaltung, Erneuerung und Revitalisierung des Gebäudeensembles einschließlich der angrenzenden Flächen.

Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt. Insgesamt sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

- **Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Der Bebauungsplan dient der Erhaltung des angrenzenden Kulturdenkmals. Die ergänzenden Gebäude und Baukörper sind in Ihrem Umfang, ihrer Höhenentwicklung, Dach- und Fassadengestaltung mit der Denkmalbehörde abgestimmt. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

- **Auswirkungen auf Wechselwirkungen**

Durch die vorhandene Unterbauung und weitgehende Versiegelung der Bebauungsplanfläche sowie durch die vorbelastete Lage des Grundstücks ist das Wirkungsgefüge zwischen abiotischen und biotischen Schutzgütern bereits heute stark vorbelastet bzw. gestört. Besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und deren Beeinträchtigungen sind daher auch angesichts der geringen Gebietsgröße nicht zu erwarten.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Der Bebauungsplan ist die Grundlage für die Wiedernutzbarmachung einer bereits erschlossenen Fläche und eines seit Jahren leer stehenden Gebäudeensembles. Damit wird dem Gebot eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen. Durch die innerstädtische, wohnungsnah Lage sowie die hervorragende Erschließung durch den Öffentlichen Personennahverkehr können Fahrten mit dem privaten Pkw reduziert werden. Die vorhandenen Bäume in der Poststraße werden durch

Bepflanzungen ersetzt. Die Gebäudeteile mit Flachdach erhalten eine extensive Dachbegrünung.

Die Entfernung der Bodenverunreinigungen im Zuge der Aushubarbeiten hat positive Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser.

Der Energieverbrauch der Gebäude wird durch die kompakte Konzeption und durch Wärmedämmmaßnahmen, die über dem erforderlichen Maß der gesetzlichen Vorgaben liegen, optimiert. Der Einsatz von Fernwärme und ggf. einem modernen, gasbetriebenen Blockheizkraftwerk soll dazu beitragen, Energie möglichst effizient und schadstoffarm bereit zu stellen und den CO₂-Ausstoß zu minimieren.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der vorliegenden Planung soll die Erhaltung und eine adäquate Nutzung des Gebäudeensembles "Altes Hallenbad" sowie der westlich und südlich angrenzenden Flächen ermöglicht werden. Alternative Nutzungsansätze wurden in den letzten Jahren mehrfach eruiert, sind jedoch aus den unterschiedlichsten Gründen gescheitert. Eine Alternative zur Wiedernutzbarmachung und zur Aufwertung der angrenzenden Flächen ist sowohl aus städtebaulicher als auch aus denkmalpflegerischer Sicht nicht sinnvoll.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Methodik der Umweltprüfung, die dieser Umweltbericht dokumentiert, orientiert sich an der Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie unter besonderer Berücksichtigung der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB. Die Schutzgüter und ihre Bewertungen werden mit den jeweiligen vorhabensspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität überlagert und die daraus resultierenden Konflikte ausgewertet, bewertet und dargestellt. Entsprechend der Konfliktlage wird die Art, die Lage und der Umfang der zu entwickelnden Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen bestimmt.

Bei der Zusammenstellung der Angaben wurde bezüglich der Schallimmissionen und der Stand- und Bruchsicherheit der Bäume in der Poststraße jeweils ein Sachverständigengutachten eingeholt. Zum Artenschutz, der insbesondere die angrenzenden Gebäude betrifft, wurde eine Ortsbesichtigung durchgeführt und eine fachliche Stellungnahme eingeholt.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Planbedingte, "erhebliche" Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich des Schallschutzes, wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens überprüft. Externe (Ausgleichs-) Maßnahmen sind nicht erforderlich. Ein eigenes "Monitoring" ist nicht vorgesehen.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Bebauungsplan ist Teil einer Gesamtkonzeption zur Sanierung und Wiedernutzbarmachung des Gebäudeensembles "Altes Hallenbad". Er ist Grundlage für die baulichen Ergänzungen an der Süd- und Westseite und für die Neugestaltung und städtebauliche Aufwertung der angrenzenden Flächen. Die angestrebte Nutzungsmischung und die Aufwertung des öffentlichen Raumes entsprechen den langjährig verfolgten Entwicklungszielen der städtischen Planung für diesen Bereich. Alternative Standorte oder ein Verzicht auf die vorgelegte Planung scheiden angesichts der Bedeutung für den Stadtteil aus.

Private Belange, insbesondere der umliegenden Wohnbebauung, wurden durch Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens in die Planung eingestellt. Es wird nachgewiesen, dass es zu keiner unzumutbaren Beeinträchtigung des Wohnens kommen wird; die entsprechenden Maßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu überprüfen. Artenschutzbelange sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Der Verlust der zu entfernenden Bäume wird durch Neupflanzungen entsprechend den Regelungen der Baumschutzsatzung der Stadt Heidelberg ersetzt.